



## Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie findet am Donnerstag, dem 20.08.2020 um 17:00 Uhr in der Mensa der Sekundarschule Beckum, Windmühlenstraße 95, 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

**Aufgrund der Corona-Pandemie besteht Mund-Nasen-Schutz-Pflicht. Der Einlass ist nur mit Mund-Nasen-Schutz zulässig. Um den Sicherheitsabstand von 1,5 Metern gewährleisten zu können, ist die Anzahl der Besucherinnen und Besucher auf 10 Personen plus 2 Personen der Presse beschränkt. Einlass ist ab 16:30 Uhr.**

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 23.06.2020 – öffentlicher Teil –
3. Bericht der Verwaltung
4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fotovoltaikanlage Kollenbusch"  
– Abschluss des Durchführungsvertrages  
Vorlage: 2020/0237
5. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes "Fotovoltaikanlage Kollenbusch"  
– Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Anregungen  
– Beschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Vorlage: 2020/0089
6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fotovoltaikanlage Kollenbusch"  
– Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Anregungen  
– Satzungsbeschluss  
Vorlage: 2020/0090
7. Bahnhof/Bahnhofsgebäude Neubeckum  
– Antrag der FWG-Fraktion vom 09.06.2020  
Vorlage: 2020/0215
8. Sachstandsbericht Standort Feuer- und Rettungswache Beckum – Anträge der SPD-Fraktion vom 20.11.2019 und 09.06.2020 sowie der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 08.06.2020  
Vorlage: 2020/0222
9. Sachstandsbericht zum Verkehrsentwicklungsplan  
– Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.06.2020  
Vorlage: 2020/0224

10. Einrichtung einer Arbeitsgruppe "Radverkehr und Schulwegsicherheit"  
– Antrag der FDP-Fraktion vom 16.06.2020  
Vorlage: 2020/0223
11. Einrichtung von Fahrradstraßen  
– Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.06.2020  
Vorlage: 2020/0225
12. Schaffung von Parkplätzen für Lastenfahrräder  
– Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.06.2020  
Vorlage: 2020/0226
13. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 23.06.2020 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht der Verwaltung
3. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 06.08.2020

gezeichnet  
Andreas Kühnel  
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Auskunft erteilt: Herr Schenkel  
Telefon: 02521 29-310

## Vorlage

zu TOP  
2020/0237  
öffentlich

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fotovoltaikanlage Kollenbusch" – Abschluss des Durchführungsvertrages

#### Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie  
20.08.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum  
03.09.2020 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage zur Vorlage beigefügten Durchführungsvertrag abzuschließen.

#### Kosten/Folgekosten

Die für den Vertragsabschluss anfallenden Sach- und Personalkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

#### Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Der Abschluss des Durchführungsvertrages erfolgt auf der Grundlage von § 12 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB).

##### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

#### Erläuterungen

Die Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG hat am 10.04.2019 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung einer Fotovoltaikanlage im Steinbruchbereich nördlich der Stromberger Straße beantragt. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie hat in seiner Sitzung am 03.07.2019 die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Fotovoltaikanlage schaffen. Das Satzungsverfahren steht nun vor dem Abschluss.

Vor dem Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan hat sich die Vorhabenträgerin gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB in einem Durchführungsvertrag zu verpflichten, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise zu tragen. Vertragspartnerin ist die Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG.

Die Verhandlungen sind abgeschlossen. Der Durchführungsvertrag ist mit der Vorhabenträgerin unterschriftsreif ausgehandelt.

Der Vorhabensbereich befindet sich im Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses vom 11.07.2005 in Verbindung mit verschiedenen Planänderungsbeschlüssen für den Kalksteinabbau und die Rekultivierung. Nach den Vorgaben der Planfeststellung soll die Fläche mit Abraum wiederverfüllt und der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Das Vorhaben ist daher als Zwischennutzung befristet. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Fotovoltaikanlage bis zum 31.12.2055 zurückzubauen und die Fläche anschließend der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Die Umsetzung des Vorhabens soll sukzessive in Abschnitten erfolgen. Der 1. Abschnitt wurde bereits verfüllt und die Planung für die Errichtung der Fotovoltaikanlage ist bereits konkret. Für diesen Abschnitt wurde mit der Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG eine Durchführungsfrist von 12 Monaten nach Erteilung der Baugenehmigung vereinbart. Für die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes insgesamt ist ein Zeitraum von 10 Jahren vorgesehen.

Die einzelnen vertraglichen Inhalte können dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Durchführungsvertrag entnommen werden.

Nach der vorgesehenen Planung wird der Verwaltung zum Zeitpunkt der Beratungen in den Fachausschüssen ein von der Vorhabenträgerin bereits unterzeichnetes Vertragsexemplar vorliegen, sodass die abschließende Unterzeichnung des Durchführungsvertrages nur noch von der Entscheidung des Rates abhängt. Damit ist den gesetzlichen Anforderungen des § 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB genüge getan.

**Anlage(n):**

Durchführungsvertrag

## Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Beckum  
vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum  
– nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

die Firma Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG  
vertreten durch die Stein und Krogbeumker Holding GmbH,  
diese gemeinsam vertreten durch  
den Geschäftsführer Marcel Gustav Krogbeumker sowie den Prokuristen Olaf Petertonkoker,  
beide geschäftsansässig Stromberger Straße 201, 59269 Beckum  
– nachfolgend „Vorhabenträgerin“ genannt –

schließen folgenden Vertrag:

### Teil I Allgemeines

#### § A 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführungsverpflichtung und die Kostentragung für das Vorhaben „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ sowie die Erschließung und Gestaltung des Grundstückes im Vertragsgebiet.
2. Das Vertragsgebiet (Vorhabenbereich) umfasst den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit einer Grundstücksgröße von rund 3 Hektar und setzt sich aus den Grundstücken Gemarkung Beckum Flur 23 Flurstücke 20, 37, 38, 43, 45, 127, 136, 146 – jeweils teilweise – zusammen.

## **Teil II Vorhaben**

### **§ V 1**

#### **Beschreibung des Vorhabens**

Das Vorhaben betrifft die Errichtung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage auf einer Fläche von circa 3 Hektar. Der Vorhabenbereich befindet sich im Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses vom 11.07.2005 in Verbindung mit verschiedenen Planänderungsbeschlüssen für den Kalksteinabbau und die Rekultivierung im Steinbruchbereich nördlich der Stromberger Straße. Nach dem Planfeststellungsbeschluss und dem Rekultivierungsplan soll der Vorhabenbereich mit Abraum und teilweise Fremdmaterial wiederverfüllt und für die landwirtschaftliche Nutzung hergerichtet werden. Das Vorhaben ist als Zwischennutzung daher befristet.

Die Fotovoltaikanlage wird bis zum 31.12.2055 von der Vorhabenträgerin vollständig zurückgebaut. Anschließend wird sie die Fläche als Folgenutzung für die Landwirtschaft zur Verfügung stellen.

Die Errichtung der Fotovoltaikanlage wird sukzessive in mehreren Abschnitten durchgeführt. Die Errichtung ist erst zulässig, nachdem die erforderlichen Freistellungsbescheide aus der Planfeststellung für die jeweiligen Abschnitte Bestandskraft erlangt haben. Für den ersten Abschnitt im Osten des Vorhabenbereiches hat die Vorhabenträgerin bereits einen Freistellungsbescheid aus der Planfeststellung von der Genehmigungsbehörde erhalten.

Die Module der Fotovoltaikanlage werden ebenerdig auf der freien Fläche aufgestellt. Sie werden in Reihen in Ost-West-Richtung auf Metallgestelle mit einem Mindestabstand von 80 Zentimetern über dem Boden aufgeständert. Die maximale Höhe darf 4 Meter über der Geländeoberfläche nicht überschreiten. Als unterer Bezugspunkt gilt 135 Meter über Normalhöhennull. Die Modulreihen haben untereinander einen Abstand von 2,90 Meter, sodass der Boden unter den Modulen mit ausreichend Licht und Regen versorgt wird. Der Maximalabstand beträgt 3,50 Meter.

Im Übrigen wird ausdrücklich auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ und seine Begründung hingewiesen.

### **§ V 2**

#### **Durchführungsverpflichtung**

1. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages.
2. Für die einzelnen Abschnitte gilt folgendes:
  - a) Für den aus der Planfeststellung bereits freigestellten Abschnitt, wird die Vorhabenträgerin spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einreichen, spätestens sechs Monate nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Vorhaben beginnen und es innerhalb von zwölf Monaten fertig stellen.
  - b) Für die weiteren Abschnitte wird die Vorhabenträgerin spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Freistellungsbescheides aus der Planfeststellung einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einreichen, spätestens

sechs Monate nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Vorhaben beginnen und es innerhalb von zwölf Monaten fertig stellen.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich das Vorhaben insgesamt spätestens innerhalb von zehn Jahren nach Wirksamwerden dieses Vertrages zu errichten.

### **§ V 3**

#### **Abnahme des Vorhabens**

1. Nach abschließender Fertigstellung des ersten Abschnittes des Vorhabens zeigt die Vorhabenträgerin der Stadt die vertragsgemäße Herstellung, also die Einhaltung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Verpflichtungen aus diesem Vertrag, schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Abnahme bezieht sich auf die Einhaltung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie auf die Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Der erste Abschnitt des Vorhabens ist von der Stadt und der Vorhabenträgerin gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese von der Vorhabenträgerin unverzüglich zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Vorhabenträgerin beseitigen zu lassen.
2. Absatz 1 gilt für die folgenden Abschnitte entsprechend.

### **Teil III**

#### **Erschließung des Vorhabens**

### **§ E 1**

#### **Gegenstand und Umfang der Erschließung**

1. Die äußere Erschließung des Vorhabens erfolgt über die an die Stromberger Straße anschließende bestehende Werkszufahrt der Vorhabenträgerin sowie über die Wirtschaftswege innerhalb der Fläche des Steinbruches. Im Zuge der Rekultivierungsfortschritte kann sich die Lage der Wirtschaftswege verändern.
2. Im Vorhabensbereich selbst erfolgt keine Festsetzung von Flächen im Sinne des § 9 Absatz 1 Ziffer 11 BauGB. Die innere Erschließung erfolgt über den privaten Wartungsweg mit Fahrrecht für die Feuerwehr auf der Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
3. Die erforderlichen erdgebundenen Leitungen zur Ableitung der elektrischen Energie werden von der Vorhabenträgerin verlegt.
4. Zur Absicherung der äußeren Erschließung nach Nr. 1 sowie zur inneren Erschließung nach Nr. 2 wird die Vorhabenträgerin für das Fahrrecht für die Feuerwehr die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch veranlassen.

### **§ E 2**

#### **Planung und Bau der Erschließungsanlagen**

1. Die bestehenden Erschließungsanlagen nach § E 1 Nr. 1 sind grundsätzlich für den LKW-Verkehr geeignet ausgebaut. Eine mögliche Änderung der Wirtschaftswege wird die Vorhabenträgerin vier Wochen vorher schriftlich anzeigen. Sie bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße

Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

2. Die Wirtschaftswege sowie der Wartungsweg nach § E 1 Nr. 2 sind in Qualität und Ausstattung so auszuführen, wie es für die Befahrbarkeit durch die Feuerwehr erforderlich ist. Die Vorhabenträgerin stellt die Erreichbarkeit des Vorhabenbereiches sowie die Befahrbarkeit der Wege für die Feuerwehr zu jeder Zeit sicher.
3. Die Vorhabenträgerin hat eventuell notwendige bau-, wasserrechtliche und sonstige Genehmigungen beziehungsweise Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen beziehungsweise erforderliche Anzeigen zu tätigen und der Stadt vorzulegen. Die hierin gemachten Vorgaben sind von der Vorhabenträgerin einzuhalten.

### **§ E 3**

#### **Fertigstellung der Anlagen**

1. Die Maßnahmen nach § E 1 Nr. 2 und 3 müssen innerhalb der in § V 2 Nr. 2 a) genannten Frist erfolgen. Spätestens müssen sie mit Aufnahme der Nutzung der Fotovoltaikanlage fertig gestellt sein.
2. Erfüllt die Vorhabenträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die Vorhabenträgerin bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Vorhabenträgerin ausführen zu lassen.

### **Teil IV**

#### **Schlussbestimmungen**

### **§ S 1**

#### **Kostentragung**

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten für die Durchführung des Vertrages.

### **§ S 2**

#### **Rechtsnachfolge**

1. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrer Rechtsnachfolgerin mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben, wenn das Vorhaben oder das Vertragsgebiet als Ganzes oder in Teilen übertragen wird. Soweit die für die Durchführung dieses Vertrages einschließlich der Erschließung erforderlichen Grundstücke bei der jetzigen Vorhabenträgerin verbleiben, wird sie diese ihrer Rechtsnachfolgerin im notwendigen Umfang zur Verfügung stellen. Die heutige Vorhabenträgerin haftet der Stadt als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Tritt der Fall der Rechtsnachfolge ein, so entscheidet die Stadt nach Ablauf der Gewährleistungsfristen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die heutige Vorhabenträgerin aus der Haftung entlassen werden kann.
2. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, das Vorhaben auf die noch zu gründende Kollenbusch GmbH & Co. KG zu übertragen. Die Stadt stimmt der Übertragung vorbehaltlich der Beach-

tung der Vorgaben nach Absatz 1 sowie der erfolgten Eintragung in das Handelsregister schon jetzt zu.

### **§ S 3**

#### **Haftungsausschluss**

1. Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt keine Verpflichtungen zur Aufstellung der Satzung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der Vorhabenträgerin, die diese im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätig oder getätigt hat, ist ausgeschlossen.
2. Für den Fall der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dieses gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.
3. Die Vorhabenträgerin stellt die Stadt von sämtlichen Ansprüchen Dritter (z.B. wegen etwaiger Beeinträchtigungen des Eigentums) frei, die ihr gegenüber im Zusammenhang mit der Planung oder Verwirklichung des Bauvorhabens der Vorhabenträgerin geltend gemacht werden.

### **§ S 4**

#### **Schlussbestimmungen**

1. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Vorhabenträgerin erhalten je eine Ausfertigung.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

### **§ S 5**

#### **Wirksamwerden**

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird.

Beckum, den \_\_\_\_\_

**Stadt Beckum**

Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
(Dr. Karl-Uwe Strothmann)  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
(Horst Schenkel)

Beckum, den \_\_\_\_\_

**Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG**

\_\_\_\_\_  
(Marcel Gustav Krogbeumker)

\_\_\_\_\_  
(Olaf Petertonkoker)



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung  
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen  
Auskunft erteilt: Herr Denkert  
Telefon: 02521 29-170

## Vorlage

zu TOP  
2020/0089  
öffentlich

- 18. Änderung des Flächennutzungsplanes "Fotovoltaikanlage Kollenbusch"**  
– Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Anregungen  
– Beschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

### Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie  
20.08.2020 Beratung  
Rat der Stadt Beckum  
03.09.2020 Entscheidung

### Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

1. Anregungen gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ eingegangen sind.

2. Anregung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstellen Gütersloh/Münster/Warendorf gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Die Nutzung der heute planfestgestellten Abgrabungsfläche für die Fotovoltaikanlage ist zeitlich beschränkt (Baurecht auf Zeit). Die landwirtschaftliche Fläche wird somit nicht dauerhaft entfallen. Dabei soll die Nutzung der Anlage auf 30 Jahre befristet werden. Nach Ende der Nutzungsdauer werden die Anlagen vollständig zurückgebaut; es kann danach auf der Fläche die geplante landwirtschaftliche Nutzung beginnen. Die Grünlandeinsaat mit einer Gras-Klee-Mischung kann bereits bei Eintreten des Baurechts auf Zeit für die Fotovoltaikanlage einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Darstellung der „Fläche für die Landwirtschaft“ bleibt im Flächennutzungsplan ebenso erhalten wie die Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Für die „Fläche für die Landwirtschaft“ gilt: Innerhalb der Fläche sind ausschließlich Flächennutzungen, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 Baugesetzbuch und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch zuzuordnen sind, zulässig.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

3. Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ eingegangen sind.

4. Anregung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Kreisstellen Gütersloh/Münster/Warendorf gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Die Nutzung der heute planfestgestellten Abgrabungsfläche für die Fotovoltaikanlage ist zeitlich beschränkt (Baurecht auf Zeit). Die landwirtschaftliche Fläche wird somit nicht dauerhaft entfallen. Dabei soll die Nutzung der Anlage auf 30 Jahre befristet werden. Nach Ende der Nutzungsdauer werden die Anlagen vollständig zurückgebaut; es kann danach auf der Fläche die geplante landwirtschaftliche Nutzung beginnen. Die Grünlandeinsaat mit einer Gras-Klee-Mischung kann bereits bei Eintreten des Baurechts auf Zeit für die Fotovoltaikanlage einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Darstellung der „Fläche für die Landwirtschaft“ bleibt im Flächennutzungsplan ebenso erhalten wie die Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Für die „Fläche für die Landwirtschaft“ gilt: Innerhalb der Fläche sind ausschließlich Flächennutzungen, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 Baugesetzbuch und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch zuzuordnen sind, zulässig.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

5. Beschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ wird beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

**Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

**Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

**Begründung:**

**Rechtsgrundlagen**

Die Aufstellung der Bauleitpläne erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches, 1. Teil (BauGB). Die einzelnen Rechtsgrundlagen sind in der Erläuterung und im Beschlussvorschlag genannt.

**Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht betroffen.

## Erläuterungen

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 03.04.2019 hat die Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG ihre Pläne vorgestellt, auf ihren Flächen im Steinbruch Kollenbusch eine Freiland-Fotovoltaikanlage zu errichten und erläutert, dass hierfür die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich sei. Die Anlage soll auf den tieferliegenden, bereits wiederverfüllten Steinbruchflächen entlang der Stromberger Straße entstehen.

Der rund 3 Hektar große räumliche Geltungsbereich befindet sich im Stadtteil Beckum nördlich der Stromberger Straße (L 586) und östlich der Umgehungsstraße (B 58). Er umfasst in der Flur 23 folgende Flurstücke teilweise: 20, 37, 38, 43, 45, 127, 136 und 146.

Die Fläche unterliegt derzeit noch dem Fachplanungsrecht (Planfeststellung als Abgrabungsfläche). Mit Abschluss der Abgrabungstätigkeit und Vorbereitung der Rekultivierung soll die Fläche sukzessive aus der Planfeststellung entlassen werden.

Um unmittelbar anschließend die Freiland-Fotovoltaikanlage errichten zu können, ist es erforderlich, vorbereitend Bauleitplanung zu betreiben. Hierfür hat die Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG einen Antrag auf Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt.

In dem Bebauungsplan wird im Wesentlichen eine „Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 12 BauGB mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiland-Fotovoltaikanlage“ festgesetzt. Die Festsetzung ist auf die voraussichtliche Laufzeit der Anlage von 30 Jahren befristet. Anschließend setzt der Bebauungsplan gemäß § 9 Absatz 2 BauGB eine „Fläche für die Landwirtschaft“ fest, um der im Rahmen der Planfeststellung festgelegten Rekultivierungsplanung zu entsprechen.

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche derzeit als Fläche für die Landwirtschaft mit Überlagerung einer Fläche für Abgrabungen dar. Daher ist parallel zum Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Dargestellt wird – ebenfalls befristet auf 30 Jahre – eine „Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien – Freiland Fotovoltaikanlage“. Nach Ablauf der 30 Jahre wechselt die Darstellung zurück in Fläche für die Landwirtschaft.

Das Verfahren wurde im Vorfeld mit der Bezirksregierung Münster besprochen, gleichwohl ist die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wie auch die Zustimmung der Regionalplanung Voraussetzung für die Umsetzung. Die Zustimmung der Regionalplanung liegt vor.

Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 03.07.2019 gefasst. Mit gleichem Datum wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beschlossen (vergleiche Vorlage 2019/0138 – 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ – Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit). Die Vorentwürfe der Planung haben vom 19.07.2019 bis 19.08.2019 öffentlich ausgelegen. Parallel erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

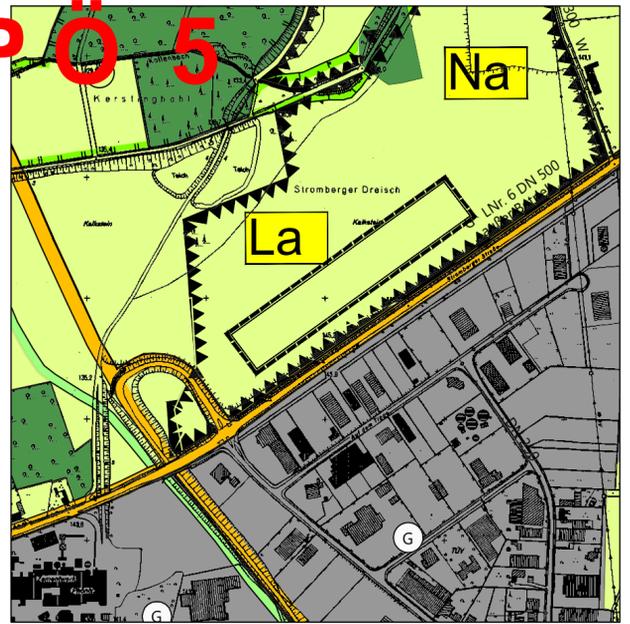
Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurde am 29.10.2019 beschlossen (vergleiche Vorlage 2019/0245 – 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ – Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit). Die Entwürfe der Planung haben vom 06.12.2019 bis 15.01.2020 öffentlich ausgelegen. Parallel erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden in beiden Verfahrensschritten keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden einzig von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bedenken vorgetragen, da die vorgesehenen Flächen durch die geplante Nutzung der Landwirtschaft entzogen würden. Die Flächen befinden sich jedoch derzeit in einem planfestgestellten Abgrabungsbereich für Kalkstein. Das festgelegte Rekultivierungsziel „Landwirtschaftliche Fläche“ wird durch die vorgesehene (Zwischen-)Nutzung weiter in die Zukunft verlagert, bleibt als Ziel jedoch erhalten und wird in der Bauleitplanung auch so festgesetzt. Die Planunterlagen wurden daher nicht geändert. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ kann daher gemäß § 6 BauGB beschlossen werden.

Über die Beschlussvorschläge ist aufgrund der verfahrensrechtlichen Relevanz einzeln abzustimmen.

**Anlage(n):**

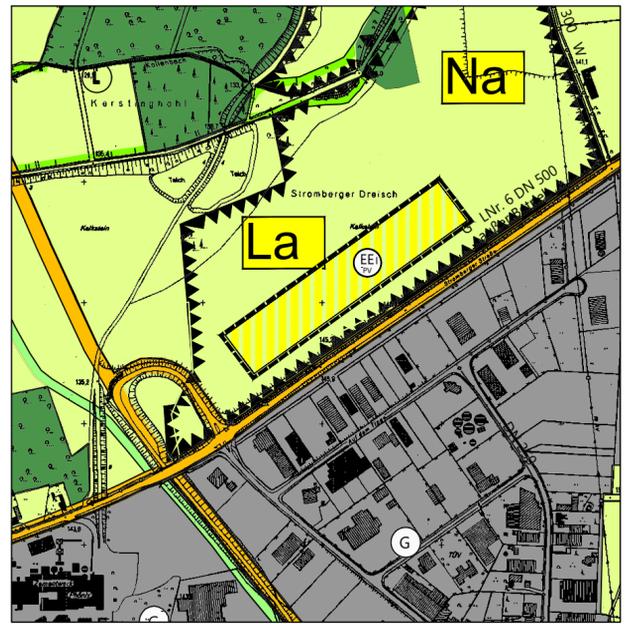
- 1 Plandarstellung
- 2 Begründung
- 3 Abwägungstabelle



### Vorher

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

- 1. Art der baulichen Nutzung:**
- Wohnbauflächen
  - Gemischte Bauflächen
  - Mischgebiete
  - Gewerbliche Bauflächen
  - Sonderbauflächen
- 2. Bauliche Anlagen und Einrichtungen:**
- Flächen für den Gemeinbedarf
  - Öffentliche Verwaltungen
  - Schule
  - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Post
  - Feuerwehr
- 3. Flächen für den überörtlichen Verkehr:**
- Autobahn, einschl. 6-streifigem Ausbau
  - Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
  - gepl. Hauptverkehrsstraßen
- 4. Verkehrsflächen:**
- Öffentliche Parkfläche
- 5. Flächen für Versorgungsanlagen:**
- Flächen für Versorgungsanlagen
  - Flächen für Versorgungsanlagen befristet



### Nachher

- Darstellung der jeweiligen Art der Anlagen
- Elektrizität
  - Gas
  - Abwasser
  - Wasser
  - Erneuerbare Energien - Freiland-Photovoltaikanlage

**Aufschiebend bedingtes Baurecht**  
 Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen sind die zur Erfüllung der Zweckbestimmung zulässigen Nutzungen solange unzulässig, bis der Abschluss der planfestgestellten Rekultivierungsmaßnahmen (Grundlage: des Planfeststellungsbeschluss vom 11.07.2005 /Planänderungsbeschlüsse (Aktenzeichen 66.51.02-02)) erfolgt ist.  
 Beschränkung des Baurechts auf einen bestimmten Zeitraum  
 Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen sind die zur Erfüllung der Zweckbestimmung zulässigen Nutzungen solange zulässig, bis eine dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung nicht mehr gewährleistet wird. Die dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung ist unter Berücksichtigung der Laufzeit der baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen bis zum 31.12.2055 befristet.  
 Anstelle der baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen ist eine landwirtschaftliche Flächennutzung herzustellen. Die baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen sind spätestens bis zum 31.12.2055 zurückzubauen und die Fläche als Folgenutzung der Fläche für die Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

- 6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen:**
- Elektrische Mittelspannungsfreileitung
  - Elektrische Hochspannungsfreileitung
  - > 60 kV line"/> Elektrische Hochspannungsfreileitung
  - Hauptleitung der Gasversorgung
  - Hauptleitung der Wasserversorgung
  - Richtfunkstrecke (Schutzbereich 100 m)

- 7. Grünflächen:**
- Hundeübungsplatz
  - Öffentliche Grünflächen
- Darstellung der jeweiligen Art der Anlagen
- Parkanlage
  - Dauerkleingärten
  - Badeplatz, Freibad
  - Sportplatz
  - Friedhof
  - Spielplatz

- 8. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen:**
- Flächen für Aufschüttungen
  - Flächen für Abgrabungen

- 9. Flächen für die Landwirtschaft und Wald:**
- Flächen für die Landwirtschaft
  - Flächen für Wald

- 10. Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen:**
- Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB
- geschützter Landschaftsbestandteil
  - Landschaftsschutzgebiet
  - Naturdenkmal
  - Bodendenkmal
  - Überschwemmungsgebiete
  - Wasserfläche
- Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (Bereiche des ehemaligen oberflächennahen Strontianit - Abbaus)
- Bahnanlagen
  - Sanierungsgebiet
  - Siedlungsschwerpunkt
  - Stadtgrenze
  - Ortsdurchfahrtsgrenze
  - Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
  - Altstandorte
  - Umgrenzung von Gesamtanlagen des Denkmalschutzes

- 11. Folgenutzung der Abbauflächen:**
- Gewerbliche Bauflächen
  - Wohnbauflächen
  - Flächen für die Landwirtschaft
  - Flächen für Wald
  - Flächen für Natur - und Landschaftsschutz
  - Flächen für landschaftsbezogene Erholungsnutzung und Grünflächen
  - langfristig geplante Grünverbindung (öffentl. Grün)
- 12. Nachrichtliche Darstellung**
- Windenergiebereiche aus dem Regionalplan
  - Geltungsbereich der Änderung

<p>1 Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie des Rates der Stadt Beckum hat am 03.07.2019 die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ gem. § 2 Abs.1 BauGB beschlossen. Der Beschluss ist am 10.07.2019 öffentlich bekanntgemacht worden.</p> <p>Beckum, den</p> <p>..... Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)</p>	<p>2 Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB ist folgendermaßen durchgeführt worden:</p> <p>a) Die Ziele und Zwecke der Planung sind am 10.07.2019 öffentlich bekanntgemacht worden.</p> <p>b) Der Öffentlichkeit ist in der Zeit vom 19.07.2019 bis 19.08.2019 die Möglichkeit gegeben worden, die Planunterlagen einzusehen, diese zu erörtern und sich hierzu mündlich oder schriftlich zu äußern.</p> <p>Beckum, den</p> <p>..... Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)</p>
<p>3 Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie des Rates der Stadt Beckum hat am 29.10.2019 den Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ und die öffentliche Auslegung des Entwurfes 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.</p> <p>Beckum, den</p> <p>..... Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)</p>	<p>4 Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ ist am 27.11.2019 ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB. Die Angabe der verfügbaren umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die Benachrichtigung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB sind erfolgt.</p> <p>Beckum, den</p> <p>..... Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)</p>
<p>5 Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ mit der Begründung incl. Umweltbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom 06.12.2019 bis 15.01.2020 öffentlich ausliegen.</p> <p>Beckum, den</p> <p>..... Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)</p>	<p>6 Der Rat der Stadt Beckum hat am ..... über die vorgebrachten Anregungen die gem. § 3 Abs. 2 BauGB entschieden und die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ und der Begründung einschließlich Umweltbericht in seiner Sitzung am ..... beschlossen.</p> <p>Beckum, den</p> <p>..... Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)</p>
<p>7 Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ ist gemäß § 6 BauGB genehmigt worden.</p> <p>Münster, den Der Regierungspräsident Im Auftrag</p> <p>.....</p>	<p>8 Die Genehmigung und die öffentliche Auslegung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ und die Begründung incl. Umweltbericht sind gemäß § 6 BauGB am ..... öffentlich bekanntgemacht worden. Eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wurde beigefügt. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ ist somit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.</p> <p>Beckum, den</p> <p>..... Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)</p>

**Rechtsgrundlagen**

**Anlage 1 zur Vorlage 2020/0089**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23)
- Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568); zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
- Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 838)
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)

Lizenz: Datenlizenz Deutschland - Land NRW/Kreis Warendorf (2019) - Version 2.0

**STADT BECKUM**  
DER BÜRGERMEISTER



**18. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**„Photovoltaikanlage Kollenbusch“**

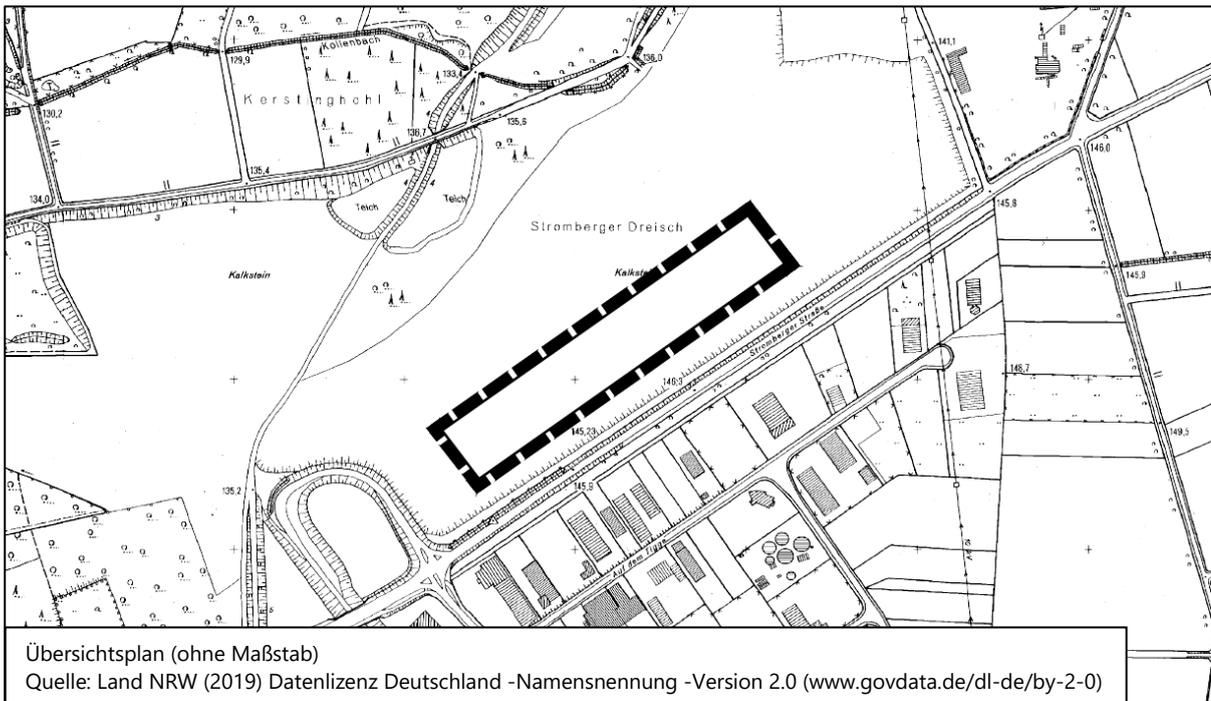
Stadt Beckum  
Der Bürgermeister  
Fachdienst Stadtplanung  
und Wirtschaftsförderung  
www.beckum.de

wirksam seit:  
Maßstab 1:5.000



# 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“

Änderungsgebiet: Nördlich Stromberger Straße – Teilfläche Steinbruchbereich  
Phoenix Zementwerke



## Begründung

Verfahrensstand

**Feststellungsbeschluss/abschließender Beschluss**

Verfasser

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB  
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld  
Telefon 05205 72980; Fax -729822  
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

28.01.2020

## Inhaltsverzeichnis

---

1	Änderungsbereich	2
2	Anlass und Ziel der Änderungsplanung	2
3	Verfahren	4
4	Situationsbeschreibung	4
5	Planerische Randbedingungen	5
5.1	Ziele der Raumordnung	5
5.2	Landschaftsplan	6
6	Darstellung der Flächennutzung	7
7	Belange des Denkmalschutzes	8
8	Belange der Ver- und Entsorgung	8
9	Belange der Umwelt	9
9.1	Umweltprüfung	9
9.2	Belange des Natur- und Landschaftsschutzes	10
9.3	Belange des Artenschutzes	10
9.4	Belange des Immissionsschutzes	11
9.5	Belange des Boden- und Gewässerschutzes	12
9.6	Belange des Klimaschutzes	12
9.7	Belange der Landwirtschaft	13
	<b>Anhang</b>	<b>15</b>

## Begründung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“

---

**Änderungsgebiet:** Nördlich Stromberger Straße – Teilfläche Steinbruchbereich  
Phoenix Zementwerke

---

**Verfahrensstand:** Feststellungsbeschluss/abschließender Beschluss

---

### 1 Änderungsbereich

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf eine rund 3 Hektar große Fläche im Stadtteil Beckum nördlich der Stromberger Straße und östlich der Umgehungsstraße (Bundesstraße 58).

### 2 Anlass und Ziel der Änderungsplanung

Die Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG, Beckum hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt, um die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiland-Fotovoltaikanlage in einem rekultivierten Teilbereich des Steinbruches nördlich der „Stromberger Straße“ auf einer Fläche von rund 3 Hektar zu erhalten.

Die Schaffung des notwendigen Bauplanungsrechtes für die Projekt- und Vorhabenplanung soll durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes, hier im Sinne eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (im Weiteren Baugesetzbuch genannt) erfolgen.

Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll die Festsetzung einer

„Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 12 Baugesetzbuch mit der Zweckbestimmung

„Erneuerbare Energien – Freiland-Fotovoltaikanlage“ auf landwirtschaftlicher Fläche sein.

Um eine wirtschaftliche Nutzung der Fotovoltaikanlage zu ermöglichen, ist hier aber eine Laufzeit von 30 Jahren zwingend erforderlich. Die Nutzung soll auf 30 Jahre befristet werden. Nach Ablauf der Nutzungsfrist soll die Anlage zurückgebaut werden.

Die Errichtung der Freiflächen-Fotovoltaik-Anlage ist auf einer verfüllten und rekultivierten Fläche von circa 3,13 Hektar parallel zur „Stromberger Straße“ im südlichen Steinbruchbereich geplant. Der Bereich ist bereits teilweise abgebaut und rekultiviert. Der planfestgestellte Rekultivierungsplan sieht in diesem Bereich eine Wiederverfüllung mit Abraum und teilweise mit Fremdmaterial vor. Nach Auftrag von Oberboden soll diese Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Da die vorgesehene Fläche noch nicht vollständig verfüllt und für die landwirtschaftliche Nutzung vorbereitet ist, sollen der Aufbau und die Inbetriebnahme in Teilabschnitten erfolgen. Die Abschnittsbildung ist von dem Fortschritt der Rekultivierung abhängig. Bei einer geplanten Betriebszeit von 30 Jahren kann die derzeit geplante und genehmigte Rekultivierungsmaßnahme in Form einer Ackernutzung erst nach dem Rückbau der Freiflächen-Fotovoltaik-Anlage realisiert werden.

Die Erschließung der Fotovoltaikanlage wird über die Werksstraße und die Wirtschaftswege innerhalb der Flächen des Steinbruches sichergestellt. Die Lage dieser Wege kann sich aufgrund des Abbau- und Rekultivierungsfortschrittes jeweils ändern. Die Erreichbarkeit der Fotovoltaikanlage ist aber durch private Wegrechte dauerhaft gewährleistet.

Die erforderlichen erdgebundenen Leitungen zur Ableitung der elektrischen Energie sind ebenfalls über private Leitungsrechte zu sichern. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen sind hierzu nicht erforderlich.

Die Verlegung von Versorgungsleitungen/Erdkabeln für die Fotovoltaik-Freilandanlage ist innerhalb des Änderungsgebietes allgemein zulässig.

### 3 Verfahren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2019 beschlossen, dem Antrag der Vorhabenträgerin zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch zur Errichtung einer Freiland-Fotovoltaikanlage in einem rekultivierten Teilbereich des Steinbruches nördlich der „Stromberger Straße“ anzunehmen und die Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Aufstellungsverfahren einzuleiten.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Beckum (Stand Januar 2013) stellt das Änderungsgebiet und die umgebenden Flächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Diese sind überlagert mit der Darstellung „Fläche für Abgrabungen“. Südlich des Änderungsgebietes ist der Verlauf der Stromberger Straße (Bundesstraße 58) als überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Daran schließt sich südlich die Darstellung von „Gewerblicher Baufläche“ an.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist somit in diesem Teilbereich nicht gemäß § 8 Absatz 2 Baugesetzbuch aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der 18. Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch geändert (von „Fläche für die Landwirtschaft“/„Fläche für Abgrabungen“ in „Fläche für die Landwirtschaft“/„Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiland-Fotovoltaikanlage“).

Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch beigefügt. Sie stellt die Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung dar.

Der Umweltbericht liegt gemäß § 2a Satz 3 Baugesetzbuch als gesonderter Teil der Begründung vor (Verfasser: Greiwe und Helfmeier, Oelde, im Oktober 2019).

### 4 Situationsbeschreibung

Das Änderungsgebiet befindet sich in Beckum in einem bereits abgebauten und teilweise rekultivierten Bereich eines Kalksteinbruchs nördlich der „Stromberger Straße“. Südlich des Änderungsgebietes verläuft die Stromberger Straße (Bundesstraße 58).

Daran schließt sich südlich gewerbliche Nutzung an.

Standort- bzw. Planungsalternativen sind nicht zu diskutieren. Die beabsichtigte Nutzung der Fotovoltaikanlage ist an Standortvoraussetzungen gebunden, die nur durch die vorhandene sogenannte Konversionsfläche (Steinbruch) aus wirtschaftlicher Nutzung und damit durch einen „vorbelasteten“ und somit grundsätzlich für eine Fotovoltaikanlage geeigneten Standort erreicht werden.

Im Zuge der Vorplanung wurde der Bau von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen auf zwei alternativen Flächen in der Nähe des Änderungsgebietes geprüft.

Eine weitere Fläche im Kalksteinbruch steht kurzfristig nicht zur Verfügung, da der Abbau und die Rekultivierungsmaßnahmen noch über einen längeren Zeitraum andauern.

Für eine weitere ehemalige Abgrabungsfläche nördlich des Änderungsgebietes besteht aus planungsrechtlicher Sicht keine Möglichkeit für eine kurzfristige Realisierung.

## **5 Planerische Randbedingungen**

### **5.1 Ziele der Raumordnung**

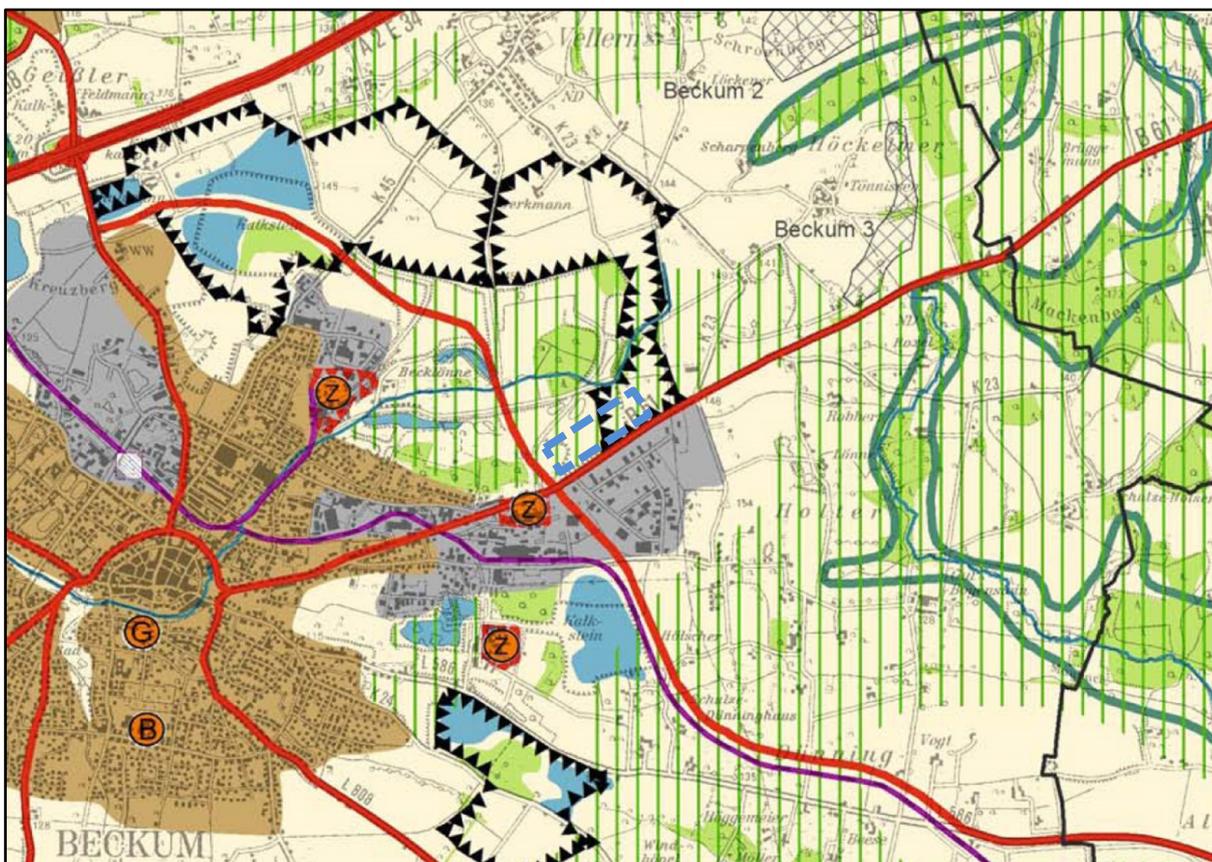
Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Regionalplan Münsterland des Regierungsbezirkes Münster liegt der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Dieser ist mit den Darstellungen „Freiraumfunktion“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert.

Bezüglich der Steinbruch-/Abbaufäche gelten die Darstellungen „Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen“ sowie „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“.

Grundsätzlich kann eine Übereinstimmung unterstellt werden, da die im Regionalplan getroffene Zweckbestimmung (Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze)

für den Fall eines Betriebes des Steinbruches ebenso gilt wie für die mit der Bauleitplanung intendierte temporäre Zwischennutzung bezüglich der Fotovoltaikanlage sowie für die abschließende Rekultivierung des aufgegeben Kalksteinabbaus.



Regionalplan Münsterland – Ausschnitt ohne Maßstab – mit Standort des Änderungsgebietes (blau gestrichelte Linie)

## 5.2 Landschaftsplan

Das Änderungsgebiet befindet sich im Bereich des Landschaftsplanes (LP) Beckum (Objektkennung LP-SZ.570-04).

Als Entwicklungsziel ist hier die Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft ausgewiesen.

Die Planung berührt keine Schutzgebiete oder geschützten Landschaftsbestandteile. Der geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.8.79 Oberlauf des Kollenbaches befindet sich in einer Entfernung von mehr als 250 Metern vom Änderungsgebiet. Das Landschaftsschutzgebiet „Kollenbach“ (LSG-4214-007) hat eine Entfernung von mehr als 330 Metern zur Vorhabenfläche.

## 6 Darstellung der Flächennutzung

Die beabsichtigte Änderung der Darstellung der Flächennutzung hat folgende Größenordnung:

Art der Bodennutzung gemäß Flächennutzungsplan	Bisher rund	Künftig rund
„Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 9a) Baugesetzbuch/„Fläche für Abgrabungen“ gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 Baugesetzbuch	3,1 Hektar	/ Hektar
„Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 9a) Baugesetzbuch/„Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiland-Fotovoltaikanlage“ gemäß § 5 Absatz 2) Nr. 4 Baugesetzbuch	/ Hektar	3,1 Hektar
<b>Gesamt</b>	3,1 Hektar	3,1 Hektar

Die Überlagerung der Darstellung erfolgt aufgrund der zeitlichen Befristung der Zulässigkeit der Fotovoltaikanlage.

Mit der Darstellung wird bereits die Folgenutzung bei Aufgabe der Fotovoltaikanlage berücksichtigt.

Eine landesplanerische Anfrage bezüglich der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz ist gestellt worden.

Mit Schreiben vom 19.08.2019 teilt die Regionalplanungsbehörde mit, dass gegen die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

## **7 Belange des Denkmalschutzes**

Innerhalb des Änderungsgebietes befinden sich keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte. Auch Bodendenkmale sind nicht bekannt. Spezielle Maßnahmen des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege sind daher nicht erforderlich. Da bei Erdarbeiten aber dennoch bislang unbekannte Bodendenkmäler zum Vorschein kommen können, wird in dem parallelen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Hinweis zum Vorgehen im Falle kultur- oder erdgeschichtlicher Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien oder ähnliches) aufgenommen.

## **8 Belange der Ver- und Entsorgung**

Die Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes haben keine Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgungskapazitäten des Änderungsgebietes beziehungsweise dessen Umfeld bezüglich

- Trink- und Löschwasserversorgung,
- Schmutzwasserentsorgung,
- Elektrizitäts- und Gasversorgung,
- Abfallbeseitigung.

Die Beseitigung des ausschließlich unverschmutzten Niederschlagswassers in den Untergrund erfolgt durch Versickerung und Ableitung in den südlich des Änderungsgebietes verlaufenden namenlosen Entwässerungsgraben. Zudem ist beabsichtigt, im Rahmen der Rekultivierung ein Stillgewässer etwa 50 Meter östlich des Änderungsgebietes anzulegen, das ebenfalls der Aufnahme von Niederschlagswasser dienen kann.

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen sind hierzu nicht erforderlich.

## 9 Belange der Umwelt

### 9.1 Umweltprüfung

Die Darstellung der nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes/der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt als gesonderter Teil der Begründung: Umweltbericht (Verfasser: Greiwe und Helfmeier, Oelde, im Oktober 2019).

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die im Baugesetzbuch in § 1 Absatz 6 Nummer 7 aufgeführten umweltrelevanten Belange und bildet somit die Grundlage für die behördlich durchzuführende Umweltprüfung. Dabei erfolgt eine fokussierte Betrachtung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

- Mensch,
- Pflanzen und Tiere,
- Naturraum und Landschaft,
- Boden und Fläche,
- Gewässer und Grundwasser,
- Luft und Klima,
- Kultur- und Sachgüter,

sowie deren Wechselwirkung im Rahmen einer Konfliktanalyse.

Der Umweltbericht erfasst in angemessener Weise unter Berücksichtigung

- des gegenwärtigen Wissensstandes,
- der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie
- des Inhaltes und Detaillierungsgrades des Bauleitplanes

die ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und somit nur die absehbaren konkreten Folgen dieses Bauleitplanes.

Der Umweltbericht wird als Anlage dieser Begründung beigefügt.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene befristete Änderung der Rekultivierung im Sinne der Errichtung der Fotovoltaikanlage keine nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Insgesamt sind infolge der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es werden keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen oder wertvollen Landschaftsteile beansprucht oder beeinträchtigt.

## **9.2 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes**

Gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 4 Baugesetzbuch gelten Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt als bereits vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt oder zulässig gewesen. Aus diesen Gründen entfällt die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Baugesetzbuch in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem „Warendorfer Modell“ (Fassung 2015) – siehe Umweltbericht. Die Differenz aus dem ökologischen Wert des Planungszustandes und dem des Ausgangszustandes stellt den zu kompensierenden Umfang des Eingriffs dar.

Der Biotopwert des Planungszustandes und des Ausgangszustandes sind etwa gleichwertig. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## **9.3 Belange des Artenschutzes**

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen, als spezielle Artenschutzprüfung (ASP)

abgeprüft werden. Dies wurde fachgutachterlich im Rahmen des erstellten „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ (Greiwe und Helfmeier, Oelde) im November 2017 durchgeführt. Dieser kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen keine Tatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sind. Artenschutzrechtliche Verbote werden nicht ausgelöst.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die vorübergehende extensive Grünlandnutzung aufgrund einer höheren Strukturvielfalt durchaus positive Wirkungen auf die potenziell zu erwartenden Tierarten haben kann. So können Arten wie Feldlerche, Wiesenpieper oder Rebhuhn von der größeren Strukturvielfalt profitieren. Die Fläche wird als Jagd- und Nahrungshabitat auch weiterhin für Greifvögel, Eulen und Fledermäuse nutzbar sein. Der Zaun bietet zusätzlich Ansitzwarten.

Da künftig mögliche Wanderungen von Kammmolch und anderen Amphibien und Kleintieren zwischen den Teillebensräumen nicht ausgeschlossen sind, sind Barrierewirkungen durch die Einzäunung zu vermeiden. Das wird durch eine Bodenfreiheit des geplanten Zaunes von etwa 15 Zentimetern erreicht.

Im verbindlichen bauleitplan/vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände beim Bau und Betrieb der Anlage berücksichtigt.

#### **9.4 Belange des Immissionsschutzes**

Mit dem Vorhaben „Fotovoltaik-Freilandanlage“ sind keine Schall-, oder Geruchsemissionen oder Reflektionen verbunden. Die Fotovoltaikanlage selbst verursacht aufgrund der Verwendung von sogenannten starren Modulen keine Geräuschemissionen. Die Geräusche der Wechselrichter sind unbeachtlich.

Im Umfeld des Änderungsgebietes befinden sich keine Immissionsorte bezüglich derer eine Ermittlung der Betroffenheit erforderlich wäre. Lichtreflexionen können theoretisch entstehen

- an streuenden Oberflächen (Fotovoltaikmodule),
- von spiegelnden Oberflächen (Metallkonstruktionen, Metallzäune), glatten Glasoberflächen,
- durch Änderungen des Spektral- und Polarisationsverhaltens des reflektierten Lichtes (Polarisation des Lichts, Farbe der Module).

Diese Lichtreflexionen treten jedoch bei der heutigen Bauart von Fotovoltaik- Modulen, die nach dem heutigen Stand der Technik errichtet werden, nicht mehr auf. Die Module selbst sind durch ihre Oberflächenbeschaffenheit blendarm. Es ist mit keiner Blendwirkung zu rechnen. Diese würden ohnehin ausschließlich in die Richtung des Dammes der Stromberger Straße wirken. Eine Beeinträchtigung des oberhalb des Dammes verlaufenden Straßenverkehrs ist aufgrund der Topografie nicht zu erwarten.

#### **9.5 Belange des Boden- und Gewässerschutzes**

Mit dem Vorhaben ist eine Bodenversiegelung nur in sehr geringem Umfang verbunden. Für die Module werden keine Fundamente benötigt, lediglich für den Stabgitterzaun sind Pfostenfundamente zu erstellen. Niederschläge erreichen den Boden, die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt.

Durch den Verzicht auf Dünger, Pflanzenschutzmittel und Reinigungsmittel erfolgt im Zeitraum des Betriebes der Fotovoltaikanlage kein Eintrag von Nährstoffen oder Schadstoffen in den Boden und in das Grundwasser.

Durch das Vorhaben werden keine Gewässer direkt oder indirekt beeinträchtigt.

#### **9.6 Belange des Klimaschutzes**

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches vom 22.07.2011 wurden die Ziele des Klimaschutzes durch eine klimagerechte Stadtentwicklung als Gesetzesgrundlage aufgenommen. Dieses kann mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus

erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung erreicht werden. Hierzu trägt das Vorhaben bei.

## 9.7 Belange der Landwirtschaft

Die Nutzung der Fläche für die Fotovoltaik-Anlage ist zeitlich beschränkt (Baurecht auf Zeit). Die landwirtschaftliche Fläche wird somit nicht dauerhaft entfallen. Dabei soll die Nutzung der Fotovoltaik-Anlage auf 30 Jahre befristet werden. Nach Ablauf der Nutzungsfrist soll die Anlage zurückgebaut werden. Nach Ende der Nutzungsdauer werden die Anlagen vollständig zurückgebaut; es kann danach auf der Fläche die geplante landwirtschaftliche Nutzung beginnen.

Die Grünlandeinsaat mit einer Gras-Klee-Mischung kann bei Eintreten des Baurechts auf Zeit landwirtschaftlicher Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Jedoch kann die Fläche auch während der Betriebsphase als Grünland mit extensiver Pflege landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Darstellung der „Fläche für die Landwirtschaft“ bleibt im Flächennutzungsplan ebenso erhalten wie die Festsetzung in dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Für die „Fläche für die Landwirtschaft“ gilt:

Innerhalb der Fläche sind ausschließlich Flächennutzungen, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 Baugesetzbuch und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch zuzuordnen sind, zulässig.

Mit der geplanten Freiflächen-Fotovoltaikanlage wird für einen befristeten Zeitraum Ackerfläche in Anspruch genommen. Mit der Zeit kann dieses sogar zu einer Entwicklung der Bodenstruktur des aufgefüllten Bodens und zu einer Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit (Erhöhung des Humusgehalts) beitragen. Eine Ackernutzung, entsprechend des dem Steinbruch zugehörigen Rekultivierungsplans, wird nach Aufgabe der Nutzungsdauer und Rückbau der Anlage erfolgen.

Beckum, im Januar 2020

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB

Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld

Telefon 05205 72980; Fax -729822

E-Mail: [info@dhp-sennestadt.de](mailto:info@dhp-sennestadt.de)

[www.dhp-sennestadt.de](http://www.dhp-sennestadt.de)

unter fachlicher Begleitung

Stadt Beckum

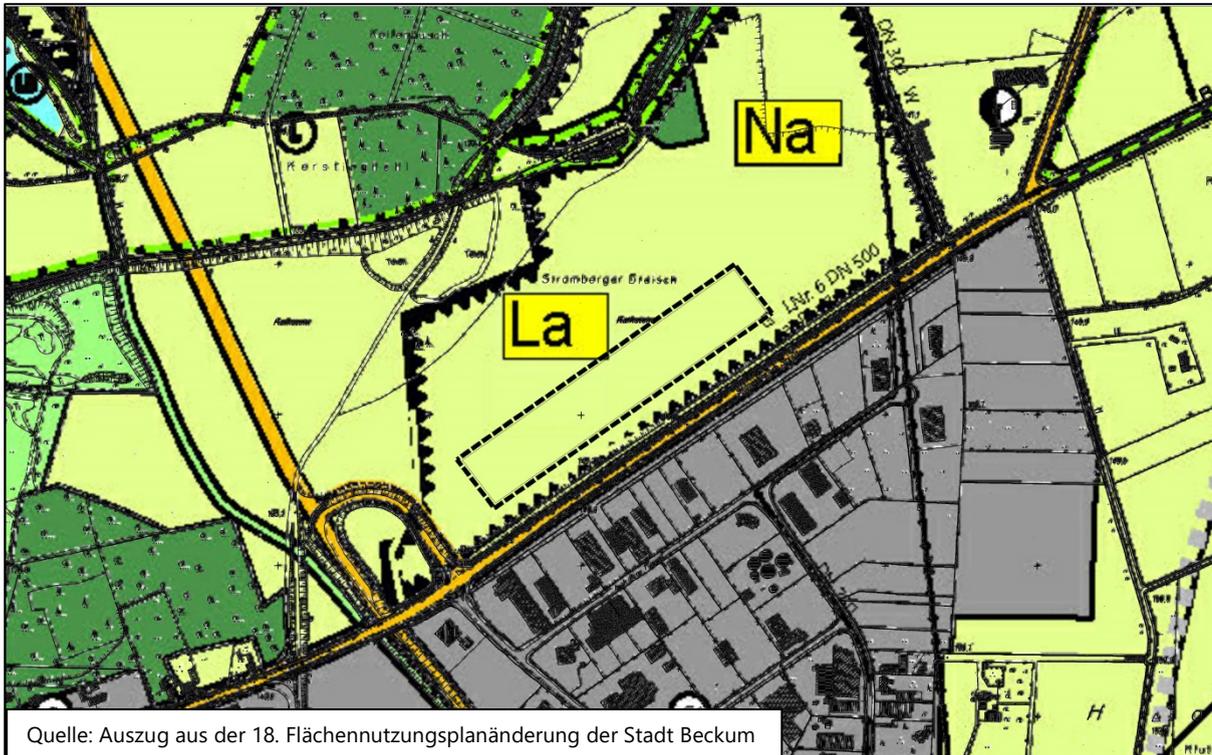
Der Bürgermeister

Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

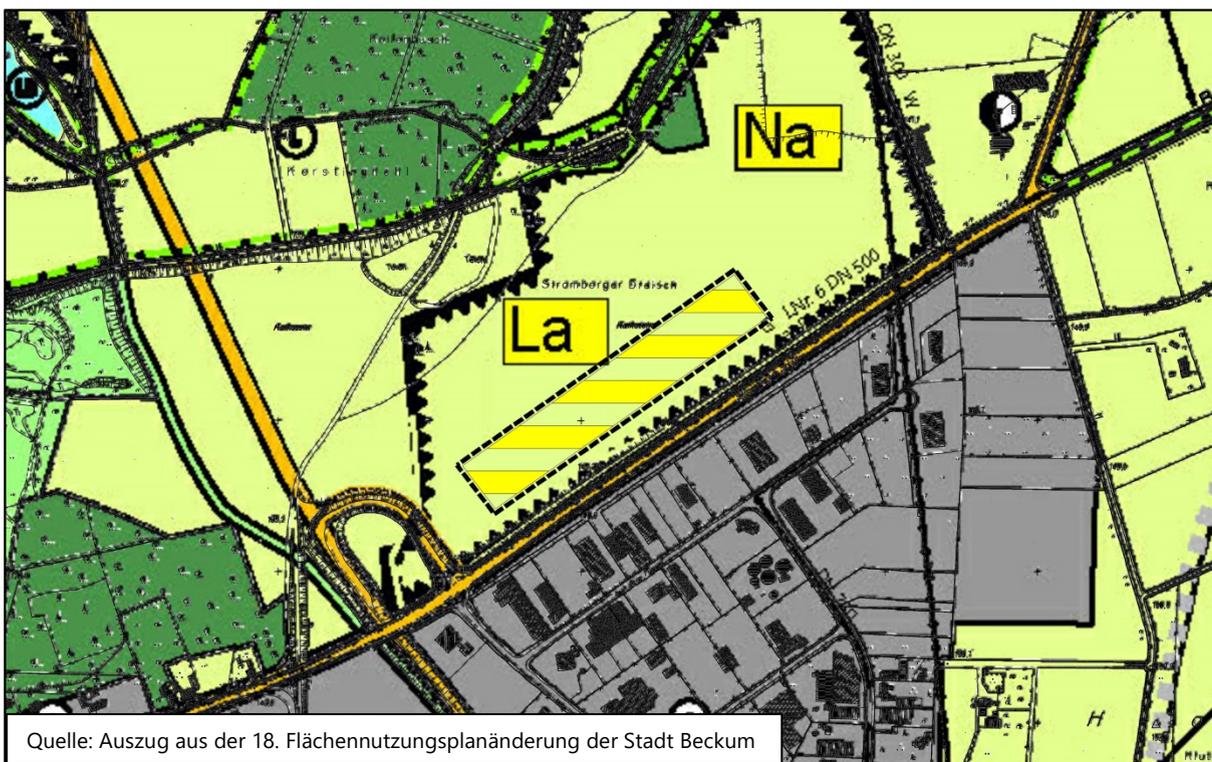
[www.beckum.de](http://www.beckum.de)

## Anhang

Zurzeit rechtsverbindliche Darstellung des Flächennutzungsplanes



## 18. Änderung des Flächennutzungsplanes



Stadt Beckum - Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“  
- nur zur Beteiligung gemäß §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB

**TOP 05**

**Stellungnahmen der Öffentlichkeit (06.12. – 15.01.2020)**

lfd. Nr.	Verfasser der Äußerung; Datum der Äußerung	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Absatz 2 BauGB sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.				

**Hinweis:**

**Die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ und zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ sind wortgleich (Stellungnahme Geologischer Dienst nur zum VB-Plan). Daher wird auf eine Differenzierung in der Tabelle verzichtet.**

**Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (06.12. – 15.01.2020)**

lfd. Nr.	Verfasser der Äußerung; Datum der Äußerung	lfd. Nr.	Stellungnahme (tlw. in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
1	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstellen Gütersloh/Münster/Warendorf  05.12.2019	1.1	Bei der Vorhabenfläche handelt es sich teilweise um eine rekultivierte Ackerfläche. Diese Ackerfläche wurde entsprechend den Vorgaben des Abbau- und Rekultivierungsplanes angelegt. Die Fläche wird derzeit von einem Landwirt aus Beckum bewirtschaftet. Durch die jetzt beabsichtigte Planung wird die Ackerfläche der Landwirtschaft entzogen. Angesichts der täglichen Verluste an landwirtschaftlicher Nutzfläche im Bundesland Nordrhein-Westfalen ist der Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus agrarstruktureller Sicht bedenklich.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Nutzung der heutigen planfestgestellten Abgrabungsfläche für die Fotovoltaik-Anlage ist zeitlich beschränkt (Baurecht auf Zeit). Die landwirtschaftliche Fläche wird somit nicht dauerhaft entfallen. Dabei soll die Nutzung der Fotovoltaik-Anlage auf 30 Jahre befristet werden. Nach Ende der Nutzungsdauer werden die Anlagen vollständig zurückgebaut; es kann danach auf der Fläche die geplante landwirtschaftliche Nutzung beginnen. Die Grünlandesaat mit einer Gras-Klee-Mischung kann bereits bei Eintreten des Baurechts auf Zeit (Fotovoltaik-Anlage) landwirtschaftlicher Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Die Darstellung der „Fläche für die Landwirtschaft“ bleibt im Flächennutzungsplan ebenso erhalten wie die Festsetzung in dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Für die „Fläche für die Landwirtschaft“ gilt: Innerhalb der Fläche sind ausschließlich Flächennutzungen, die der Ausübung des

Stadt Beckum - Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“  
 - Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB

Ifd. Nr.	Verfasser der Äußerung; Datum der Äußerung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (tlw. in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
				<p>Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 BauGB und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB zuzuordnen sind, zulässig.</p> <p>Die Bezirksregierung Münster führt in ihrer landesplanerischen Zustimmung zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) aus:                      Der anhaltende Verlust von landwirtschaftlicher Flächen stellt ein Problem für die Entwicklung der Landwirtschaft im Münsterland dar. Deshalb besagt Grundsatz 18.2 des Regionalplans Münsterland: „Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke, sollen die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlagen gewährleistet bleiben.“ Mit der geplanten Freiflächen-Fotovoltaikanlage wird für einen befristeten Zeitraum Ackerfläche in Anspruch genommen. Jedoch kann die Fläche auch während der Betriebsphase als Grünland mit extensiver Pflege landwirtschaftlich genutzt werden. Mit der Zeit kann dieses sogar zu einer Entwicklung der Bodenstruktur des aufgefüllten Bodens und zu einer Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit (Erhöhung des Humusgehalts) beitragen. Eine Ackernutzung, entsprechend des dem Steinbruch zugehörigen Rekultivierungsplans, wird nach Aufgabe der Nutzungsdauer und Rückbau der Anlage erfolgen.</p> <p>Konsequenz für Bauleitplan: Keine.</p>
2	Bezirksregierung Münster Dezernat 33  09.12.2019	2.1	Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Fotovoltaikanlage Kollenbusch" bestehen seitens der Bezirksregierung Münster / Flurbereinigungsbehörde keine Bedenken.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  10.12.2019	3.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
4	Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG	4.1	Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die Änderungen des Bebauungsplanes unsererseits keine Bedenken. Auch weitere Anregungen werden nicht geltend gemacht.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.

Stadt Beckum - Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“  
 - Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB

Ifd. Nr.	Verfasser der Äußerung; Datum der Äußerung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (tlw. in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
	11.12.2019		Die Stellungnahme betrifft sowohl die elektrotechnische als auch die gastechischen Belange der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG. Wir danken für die Beteiligung und bitten um weitere Verfahrensbeteiligung.	
5	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen  17.12.2019	5.1	Zu dem vorgenannten Vorhaben- und Erschließungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 05.12.2019 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
6	Wasserversorgung Beckum GmbH  23.12.2019	6.1	Es bestehen keine Bedenken zu dem Planungsvorhaben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
7	Westnetz GmbH  02.01.2020	7.1	Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes Fernmeldekabel befinden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht. Diese Stellungnahme betrifft nur die im Eigentum der Westnetz GmbH befindlichen Anlagen der Verteilnetze Strom und Gas.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
8	Stadt Ennigerloh Bauleitplanung  03.01.2020	8.1	Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB werden von mir keine Anregungen vorgetragen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
9	Kreis Warendorf Bauamt  10.01.2020	9.1	<u>Untere Wasserbehörde:</u> Nach Prüfung der Unterlagen bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter Beachtung nachfolgender Auflage (A) und Hinweis (H) keine Bedenken:	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.

Ifd. Nr.	Verfasser der Äußerung; Datum der Äußerung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (tlw. in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			Nach Prüfung 1. Der südlich im Plangebiet verlaufene Entwässerungsgraben ist zwingend zu erhalten. Dieser dient zur Ableitung des auf den Böschungsflächen entlang der Stromberger Straße anfallenden Niederschlagswasser. Der Entwässerungsgraben wird nach Abschluss an die vorhandenen Absetzteiche angeschlossen werden. (Hinweis) 2. Bei dem in ca. 50 m östlich geplanten Stillgewässer handelt es sich um die verbleibende Seefläche nach Abbauende. Auf das Einleiten von – auch unverschmutztem – Niederschlagswasser ist zu verzichten. Das anfallende Niederschlagswasser ist über den Entwässerungsgraben abzuleiten. (Auflage)  Rechtliche Grundlagen WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) Blaue Richtlinie Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Entwässerungsgraben befindet sich außerhalb des Plangebietes und wird in seiner Funktion erhalten.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auflage ist im Rahmen der Baugenehmigung (Bauschein) zu berücksichtigen. Durch das Vorhaben werden keine Gewässer direkt oder indirekt beeinträchtigt. Der Verzicht auf Dünger, Pflanzenschutzmittel und Reinigungsmittel hat positive Wirkungen auf das Stillgewässer und den Entwässerungsgraben in der Nähe des Plangebietes, da Stoffeinträge vermieden werden.
		9.2	<u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Die Belange des Sachgebietes sind nicht betroffen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
		9.3	<u>Untere Bodenschutzbehörde – Sachgebiet Abgrabungen:</u> Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
10	Handwerkskammer Münster  16.01.2020	10.1	Keine Anregungen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
11	Landesbetrieb Wald und Holz – Regionalforstamt Münsterland	11.1	Keine Anregungen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Stadt Beckum - Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“  
 - Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Verfasser der Äußerung; Datum der Äußerung</b>	<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme (tlw. in inhaltlicher Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägung</b>
	06.01.2020			Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
12	Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland  20.12.2020	12.1	Keine Bedenken und Anregungen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung  
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen  
Auskunft erteilt: Herr Denkert  
Telefon: 02521 29-170

## Vorlage

zu TOP  
2020/0090  
öffentlich

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fotovoltaikanlage Kollenbusch"**  
– Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Anregungen  
– Satzungsbeschluss

### Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie  
20.08.2020 Beratung  
Rat der Stadt Beckum  
03.09.2020 Entscheidung

### Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

1. Anregungen gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ eingegangen sind.

2. Anregung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstellen Gütersloh/Münster/Warendorf gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Die Nutzung der heute planfestgestellten Abgrabungsfläche für die Fotovoltaikanlage ist zeitlich beschränkt (Baurecht auf Zeit). Die landwirtschaftliche Fläche wird somit nicht dauerhaft entfallen. Dabei soll die Nutzung der Anlage auf 30 Jahre befristet werden. Nach Ende der Nutzungsdauer werden die Anlagen vollständig zurückgebaut; es kann danach auf der Fläche die geplante landwirtschaftliche Nutzung beginnen. Die Grünlandeinsaat mit einer Gras-Klee-Mischung kann bereits bei Eintreten des Baurechts auf Zeit für die Fotovoltaikanlage einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Darstellung der „Fläche für die Landwirtschaft“ bleibt im Flächennutzungsplan ebenso erhalten wie die Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Für die „Fläche für die Landwirtschaft“ gilt: Innerhalb der Fläche sind ausschließlich Flächennutzungen, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 Baugesetzbuch und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch zuzuordnen sind, zulässig.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

3. Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ eingegangen sind.

4. Anregung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstellen Gütersloh/Münster/Warendorf gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Die Nutzung der heute planfestgestellten Abgrabungsfläche für die Fotovoltaikanlage ist zeitlich beschränkt (Baurecht auf Zeit). Die landwirtschaftliche Fläche wird somit nicht dauerhaft entfallen. Dabei soll die Nutzung der Anlage auf 30 Jahre befristet werden. Nach Ende der Nutzungsdauer werden die Anlagen vollständig zurückgebaut; es kann danach auf der Fläche die geplante landwirtschaftliche Nutzung beginnen. Die Grünlandeinsaat mit einer Gras-Klee-Mischung kann bereits bei Eintreten des Baurechts auf Zeit für die Fotovoltaikanlage einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Darstellung der „Fläche für die Landwirtschaft“ bleibt im Flächennutzungsplan ebenso erhalten wie die Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Für die „Fläche für die Landwirtschaft“ gilt: Innerhalb der Fläche sind ausschließlich Flächennutzungen, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 Baugesetzbuch und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch zuzuordnen sind, zulässig.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

5. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ wird als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.

### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

### **Begründung:**

#### **Rechtsgrundlagen**

Die Aufstellung der Bauleitpläne erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches, 1. Teil (BauGB). Die einzelnen Rechtsgrundlagen sind in der Erläuterung und im Beschlussvorschlag genannt.

#### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht betroffen.

## Erläuterungen

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 03.04.2019 hat die Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG ihre Pläne vorgestellt, auf ihren Flächen im Steinbruch Kollenbusch eine Freiland-Fotovoltaikanlage zu errichten und erläutert, dass hierfür die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich sei. Die Anlage soll auf den tieferliegenden, bereits wiederverfüllten Steinbruchflächen entlang der Stromberger Straße entstehen.

Der rund 3 Hektar große räumliche Geltungsbereich befindet sich im Stadtteil Beckum nördlich der Stromberger Straße (L 586) und östlich der Umgehungsstraße (B 58). Er umfasst in der Flur 23 folgende Flurstücke teilweise: 20, 37, 38, 43, 45, 127, 136 und 146.

Die Fläche unterliegt derzeit noch dem Fachplanungsrecht (Planfeststellung als Abgrabungsfläche). Mit Abschluss der Abgrabungstätigkeit und Vorbereitung der Rekultivierung soll die Fläche sukzessive aus der Planfeststellung entlassen werden.

Um unmittelbar anschließend die Freiland-Fotovoltaikanlage errichten zu können, ist es erforderlich, vorbereitend Bauleitplanung zu betreiben. Hierfür hat die Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG einen Antrag auf Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt.

In dem Bebauungsplan wird im Wesentlichen eine „Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 12 BauGB mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiland-Fotovoltaikanlage“ festgesetzt. Die Festsetzung ist auf die voraussichtliche Laufzeit der Anlage von 30 Jahren befristet. Anschließend setzt der Bebauungsplan gemäß § 9 Absatz 2 BauGB eine „Fläche für die Landwirtschaft“ fest, um der im Rahmen der Planfeststellung festgelegten Rekultivierungsplanung zu entsprechen.

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche derzeit als Fläche für die Landwirtschaft mit Überlagerung einer Fläche für Abgrabungen dar. Daher ist parallel zum Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Dargestellt wird – ebenfalls befristet auf 30 Jahre – eine „Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien – Freiland-Fotovoltaikanlage“. Nach Ablauf der 30 Jahre wechselt die Darstellung zurück in Fläche für die Landwirtschaft.

Das Verfahren wurde im Vorfeld mit der Bezirksregierung Münster besprochen, gleichwohl ist die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wie auch die Zustimmung der Regionalplanung Voraussetzung für die Umsetzung. Die Zustimmung der Regionalplanung liegt vor.

Der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde am 03.07.2019 gefasst. Mit gleichem Datum wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beschlossen (vergleiche Vorlage 2019/0130 – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ – Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit). Die Vorentwürfe der Planung haben vom 19.07.2019 bis 19.08.2019 öffentlich ausgelegen. Parallel erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurde am 29.10.2019 beschlossen (vergleiche Vorlage 2019/0247 – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ – Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit). Die Entwürfe der Planung haben vom 06.12.2019 bis 15.01.2020 öffentlich ausgelegen. Parallel erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden in beiden Verfahrensschritten keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden einzig von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bedenken vorgetragen, da die vorgesehenen Flächen durch die geplante Nutzung der Landwirtschaft entzogen würden. Die Flächen befinden sich jedoch derzeit in einem planfestgestellten Abgrabungsbereich für Kalkstein. Das festgelegte Rekultivierungsziel „Landwirtschaftliche Fläche“ wird durch die vorgesehene (Zwischen-)Nutzung weiter in die Zukunft verlagert, bleibt als Ziel jedoch erhalten und wird in der Bauleitplanung auch so festgesetzt. Die Planunterlagen wurden daher nicht geändert. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ kann als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Über die Beschlussvorschläge ist aufgrund der verfahrensrechtlichen Relevanz einzeln abzustimmen.

**Anlage(n):**

- 1 Plandarstellung
- 2 Begründung
- 3 Abwägungstabelle



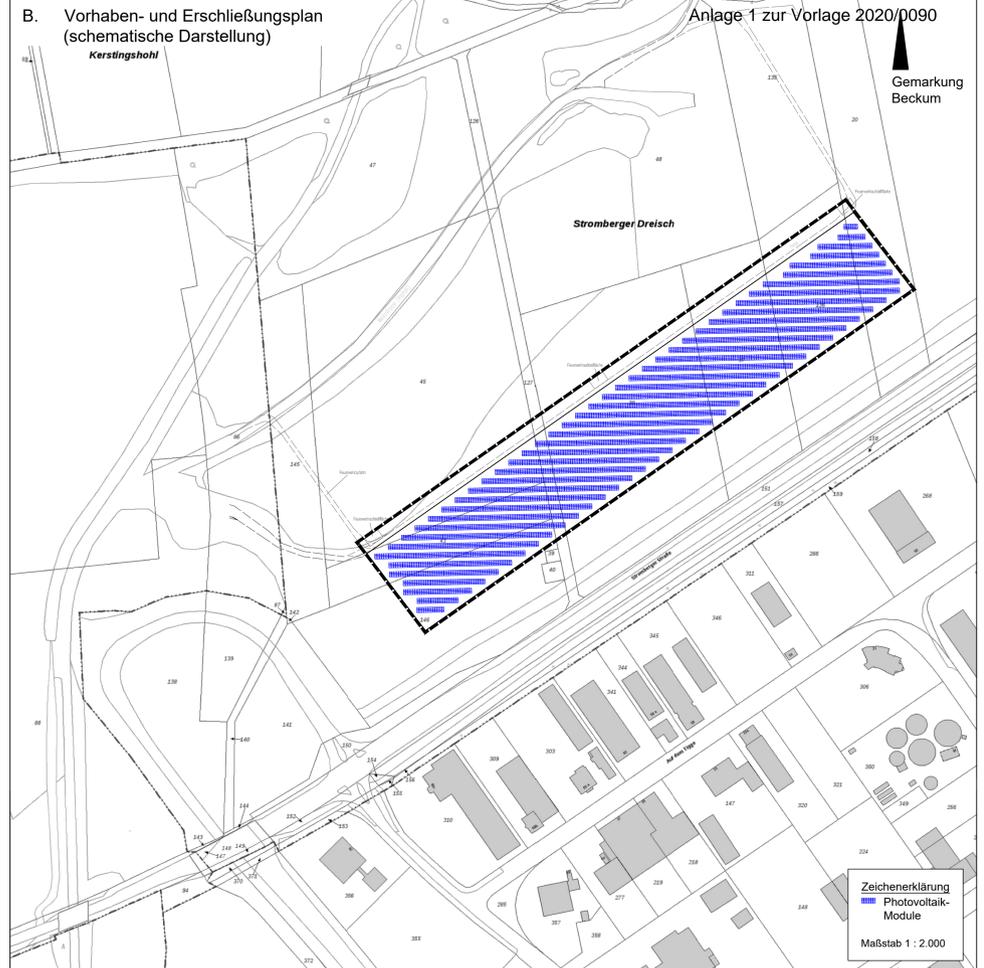
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“**

Gemarkung: Beckum  
Flur: 23  
Flurstücke: 20 (tlw.), 37 (tlw.), 38 (tlw.), 43 (tlw.), 45 (tlw.), 127 (tlw.), 136 (tlw.) und 146 (tlw.).

**Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:**  
A. Nutzungsplan  
B. Vorhaben- und Erschließungsplan  
C. Rechtsgrundlagen  
D. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen  
E. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt

Beigefügt ist diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan:  
- Begründung

**C. Rechtsgrundlagen**  
Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);  
Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);  
Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057);  
Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706);  
§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193);  
Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202);  
Das Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG -) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790).  
**Hinweis:**  
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Beckum, Fachbereich Stadtentwicklung, Weststraße 46, 59269 Beckum, eingesehen werden.



**D. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen**

**D.0 Grenzen gemäß § 9 Absatz 7 BauGB und Abgrenzungen gemäß §§ 1 Absatz 4 und 16 Absatz 5 BauNVO**  
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ gemäß § 9 Absatz 7 BauGB

**D.1 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 BauGB**  
--- Baugrenze  
--- überbaubare Grundstücksfläche  
--- nicht überbaubare Grundstücksfläche

**D.2 Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 12 BauGB**  
--- Fläche für Versorgungsanlagen  
--- Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien - Freiland-Photovoltaikanlage  
Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zulässig:  
• Bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaikmodule mit Fundamenten mit einer Mindesthöhe von 0,80 m und einer maximalen Höhe von 4,00 m über der Geländeoberfläche und einem maximalen Abstand der Modulreihen untereinander von 3,50 m)  
• Nebenanlagen (Wechselstromrichter, Transformatorstation, Übergabestation, Schaltanlage) bis zu einer Höhe von 3,00 m über der Geländeoberfläche,  
• transparente und durchlässige Einfriedungen / Zaunanlagen (Stabgitterzaun) bis zu einer Höhe von 2,50 m über der Geländeoberfläche mit einem Bodenabstand von mindestens 0,15 m. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.  
• Als unterer Bezugspunkt für die Höhen gilt 135 m ü. NN.

**D.3 Flächen für die Landwirtschaft und für Wald gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 18 BauGB**  
--- Flächen für die Landwirtschaft  
Innerhalb der Fläche sind ausschließlich Flächennutzungen, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 BauGB und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB zuzuordnen sind, zulässig.

**D.4 Baurecht auf Zeit gemäß § 9 Absatz 2 BauGB**  
Aufschiebend bedingtes Baurecht  
Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen sind die zur Erfüllung der Zweckbestimmung zulässigen Nutzungen solange unzulässig, bis der Abschluss der planfestgestellten Rekultivierungsmaßnahmen (Grundlage: des Planfeststellungsbeschlusses vom 11.07.2005/Planänderungsbeschlüsse (Aktenzeichen 66.51-02-02)) und die Freistellung / Entlassung aus der Planfeststellung erfolgt ist.  
Beschränkung des Baurechts auf einen bestimmten Zeitraum  
Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen sind die zur Erfüllung der Zweckbestimmung zulässigen Nutzungen solange unzulässig, bis die dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung nicht mehr gewährleistet wird. Die dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung ist unter Berücksichtigung der Laufzeit der baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen bis zum 31.12.2055 befristet.  
Anstelle der baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen ist eine landwirtschaftliche Flächennutzung herzustellen. Die baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen sind spätestens bis zum 31.12.2055 zurückzubauen und die Fläche als Folgenutzung der Fläche für die Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

**D.5 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 20 BauGB**  
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind beim Bau und Betrieb der Anlage folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:  
• Bei der Ausführung des Zaunes ist auf die Verwendung von Stacheldraht zu verzichten, um die Verletzung von Individuen zu vermeiden.  
• Die Umzäunung ist so zu gestalten, dass sie für bodengebundene Kleinlebewesen passierbar bleibt. Geplant ist eine Bodenfreiheit von ca. 15 cm.  
• Die „bauvorbereitenden“ Maßnahmen - im Wesentlichen also die Baufeldräumung müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der allgemeinen Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Werden die Bauarbeiten wie vorgesehen unmittelbar im Anschluss an die Auffüllung der jeweiligen Teilfläche durchgeführt, kann auf die Anwendung dieser Beschränkung verzichtet werden, weil sich zwischenzeitlich keine Individuen der geschützten Arten in der Fläche angesiedelt haben können.  
• Durchführung der Bauarbeiten (insbesondere durch Lärmemission oder Erschütterungen fernwirkende Bautätigkeiten) außerhalb der Brutzeit bzw. Beginn außerhalb der Brutzeit und kontinuierliche Fortführung, um die Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden. Werden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit oder - wie vorgesehen - im unmittelbaren Anschluss an die Auffüllung der jeweiligen Teilfläche begonnen und kontinuierlich fortgeführt, haben die Vögel die Möglichkeit, den Störungen während der Bauphase auszuweichen und sich außerhalb der unmittelbar betroffenen Bereiche anzusiedeln. In diesem Fall kann auf die Einhaltung einer Bauzeitbeschränkung verzichtet werden.

**D.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 21 BauGB**  
--- Wartungsweg; mit Fahrrecht zugunsten der Feuerwehr zu belastende Fläche

**D.7 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25a BauGB**  
Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen ist eine Grünlandsaat mit einer Gras-Klee-Mischung vorzuziehen. Die Fläche ist extensiv zu pflegen mit zweimaliger Mahd pro Jahr, Mitte Juli und im September. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Grünlandsaat mit einer Gras-Klee-Mischung kann bei Eintreten des Baurechts auf Zeit landwirtschaftlicher Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

**E. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt**  
--- vorhandene Bebauung  
--- vorhandene Flurstücksgrenze  
--- Flurstücksnummer  
--- Flurgrenze  
--- Flurbezeichnung  
--- Nachrichtliche Darstellung der Feuerwehrzufahrt und Feuerwehrstellflächen

**Bodendenkmäler**  
Bei Bodenengriffen können Bodenmonumente (kulturgegeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfüllungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenmonumenten ist der Stadt Beckum und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat am 03.07.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss ist am 10.07.2019 öffentlich bekannt gemacht worden.	Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB ist folgendermaßen durchgeführt worden: a) Die Ziele und Zwecke der Planung sind am 10.07.2019 öffentlich bekannt gegeben worden. b) Jedem Bürger ist in der Zeit vom 19.07.2019 bis 19.08.2019 die Möglichkeit gegeben worden, die Planunterlagen einzusehen, diese zu erörtern und sich hierzu mündlich oder schriftlich zu äußern.	Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat am 29.10.2019 den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.	Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ ist am 27.11.2019 ortsüblich mit dem Hinweis einschließlich 15.01.2020 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.	Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ ist am 27.11.2019 ortsüblich mit dem Hinweis einschließlich 15.01.2020 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.	Der Rat der Stadt Beckum hat am ..... über die vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB entschieden und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ gemäß § 10 BauGB als Satzung, sowie die Begründung in seiner Sitzung am ..... beschlossen.	Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ ist am 24.10.2017.	Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ dem Stand der digitalen Liegenschaftskarte vom 24.10.2017.
Beckum, den .....	Beckum, den .....	Beckum, den .....	Beckum, den .....	Beckum, den .....	Beckum, den .....	Beckum, den .....	Beckum, den .....
Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)	Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)	Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)	Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)	Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)	Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)	Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)	Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)

**STADT BECKUM**  
DER BÜRGERMEISTER

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“**

Verfahrensstand  
Satzung gemäß § 10 (1) BauGB

im Sinne des § 30 BauGB  
Rechtsverbindlich seit:  
Maßstab 1 : 1.000

Fachdienst  
Stadtplanung und  
Wirtschaftsförderung  
www.beckum.de

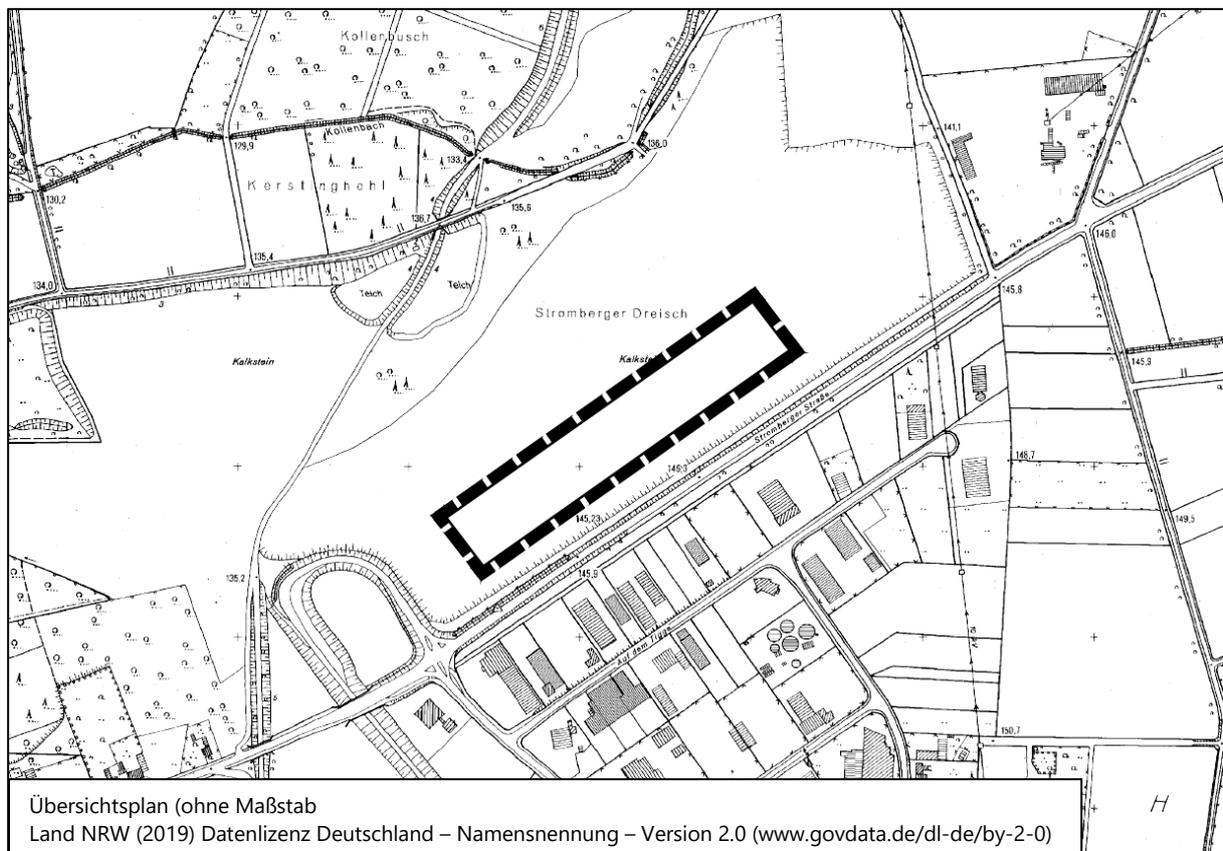
Entwurf und  
Planfertigung: **Drees & Huesmann**

Drees & Huesmann  
Stadtplaner  
Vordammweg 17  
44149 Datteln  
Tel. +49 5207 72960  
Fax +49 5207 72962  
info@drees-huesmann.de  
www.dh-entwurf.de



# Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“

Plangebiet: Nördlich Stromberger Straße – Teilfläche Steinbruchbereich  
Phoenix Zementwerke



Übersichtsplan (ohne Maßstab)  
Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

## Begründung

Verfahrensstand

Satzung gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch

Verfasser

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB  
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld  
Telefon 05205 72980; Fax -729822  
E-Mail: [info@dhp-sennestadt.de](mailto:info@dhp-sennestadt.de)

28.01.2020

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>1</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Anlass und Ziele der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Verfahren und Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Situationsbeschreibung</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Planerische Randbedingungen</b>	<b>6</b>
5.1	Ziele der Raumordnung	6
5.2	Flächennutzungsplan	7
5.3	Landschaftsplan	9
<b>6</b>	<b>Belange des Städtebaus / Bauplanungsrechtliche Inhalte</b>	<b>9</b>
6.1	Vorhaben- und Erschließungsplanung	9
6.2	Zulässige Nutzung	12
6.3	Baurecht auf Zeit	14
6.4	Erschließungsflächen	16
<b>7</b>	<b>Belange des Denkmalschutzes</b>	<b>17</b>
<b>8</b>	<b>Belange der Ver- und Entsorgung</b>	<b>17</b>
<b>9</b>	<b>Belange der Umwelt</b>	<b>18</b>
9.1	Umweltprüfung	18
9.2	Belange des Natur- und Landschaftsschutzes	19
9.3	Belange des Artenschutzes	20
9.4	Belange des Immissionsschutzes	22
9.5	Belange des Boden- und Gewässerschutzes	22
9.6	Belange des Klimaschutzes	23
9.7	Belange der Landwirtschaft	23
<b>10</b>	<b>Erschließungskosten</b>	<b>24</b>

## Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“

---

**Plangebiet:** Nördlich Stromberger Straße – Teilfläche Steinbruchbereich  
Phoenix Zementwerke

---

**Verfahrensstand:** **Satzung** gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch

---

### 1 Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, befindet sich im Stadtteil Beckum nördlich der Stromberger Straße (Landesstraße 586) und östlich der Umgehungsstraße (Bundesstraße 58) und umfasst in der Flur 23 die Flurstücke 20 (teilweise), 37 (teilweise), 38 (teilweise), 43 (teilweise), 45 (teilweise), 127 (teilweise), 136 (teilweise) und 146 (teilweise).

### 2 Anlass und Ziele der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG, Beckum hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt, um die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiland-Fotovoltaikanlage in einem rekultivierten Teilbereich des Steinbruches nördlich der „Stromberger Straße“ auf einer Fläche von rund 3 Hektar zu erhalten. Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses vom 11.07.2005 in Verbindung mit verschiedenen Planänderungsbeschlüssen (Aktenzeichen 66.51.02-02) für den Kalksteinabbau und die Rekultivierung im Steinbruchbereich nördlich der „Stromberger Straße“.

Die Errichtung der Fotovoltaikanlage ist im Rahmen einer Änderung der genehmigten Rekultivierung nicht möglich, da hiernach der Betrieb der Fotovoltaikanlage auf 16 Jahre befristet wäre. Um eine wirtschaftliche Nutzung der

Fotovoltaikanlage zu ermöglichen, ist hier aber eine Laufzeit von 30 Jahren zwingend erforderlich.

Wirtschaftliche Grundlage des Projektes ist eine uneingeschränkte Betriebszeit der Anlage im Sinne des Förderzeitraumes für die Erlöse nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie die Sicherung der aktuellen Vergütungssätze nach EEG für Konversionsflächen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird Strom aus Fotovoltaikanlagen, die nicht an oder auf baulichen Anlage angebracht sind von den Netzbetreibern nur noch vergütet, wenn sich die Anlage auf sogenannten Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet.

Bei dem Steinbruch handelt es sich um eine solche Konversionsfläche und damit um einen „vorbelasteten“ und somit grundsätzlich für eine Fotovoltaikanlage geeigneten Standort.

Daher ist zur Umsetzung des Vorhabens eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich.

Die Schaffung des notwendigen Bauplanungsrechtes für die Projekt- und Vorhabenplanung soll durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes, hier im Sinne eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (im Weiteren Baugesetzbuch genannt) erfolgen.

Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll die Festsetzung einer

„Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“

gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 12 Baugesetzbuch mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiland-Fotovoltaikanlage“ auf landwirtschaftlicher Fläche sein. Dabei soll die Nutzung auf 30 Jahre befristet werden. Nach Ablauf der Nutzungsfrist soll die Anlage zurückgebaut werden.

### **3 Verfahren und Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 03.07.2019 beschlossen, dem Antrag der Vorhabenträgerin (Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG, Beckum) zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch zur Errichtung einer Freiland-Fotovoltaikanlage in einem rekultivierten Teilbereich des Steinbruches nördlich der „Stromberger Straße“ anzunehmen und die Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Aufstellungsverfahren einzuleiten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält den Titel „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“. Der Name leitet sich aus den Namen der Steinbrüche Kollenbach und Kollenbusch ab.

Das Instrument wurde gewählt, um hier ausschließlich für das Vorhaben „Freiland-Fotovoltaikanlage“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gelten grundsätzlich dieselben verfahrensrechtlichen und materiellen Regelungen, die auch sonst für Bebauungspläne maßgeblich sind.

Spezielle Sonderregelungen sind dadurch bedingt, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan seiner Konzeption nach eine objektbezogene Vorhabenplanung und keine Angebotsplanung ist. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat drei Bestandteile:

- den Vorhaben- und Erschließungsplan – VEP – (objektbezogene Vorhabenplanung).
- den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

– den Durchführungsvertrag.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss das gesamte 'Regelungspaket' (Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit seinen verbindlichen Festsetzungen einerseits und ergänzenden Regelungen im Durchführungsvertrag andererseits) vorliegen und zum Gegenstand der Abwägung des zuständigen Organes der Stadt Beckum gemacht werden.

Keines der drei Elemente ist entbehrlich. Verzichtet man auf das Erfordernis eines eigenen Vorhaben- und Erschließungsplans, so würde sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht von einem herkömmlichen Angebotsbebauungsplan unterscheiden.

Das, durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassene, Vorhaben ist mit allen seinen städtebaulich relevanten Parametern textlich und zeichnerisch so konkret zu beschreiben, dass eine Umsetzung der Durchführungsverpflichtung der Vorhabenträgerin eindeutig feststellbar ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan identisch ist, muss daher das zulässige Gesamtvorhaben textlich und zeichnerisch hinreichend regeln. Durch die textliche Festsetzung sind die im Einzelnen zulässigen Nutzungen ihrer Art nach hinreichend zu bestimmen.

Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch beigefügt. Sie stellt die Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung dar.

Der Umweltbericht liegt gemäß § 2a Satz 3 Baugesetzbuch als gesonderter Teil der Begründung vor (Verfasser: Greiwe und Helfmeier, Oelde, im Mai 2019).

## 4 Situationsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich in Beckum in einem bereits teilweise abgebauten und rekultivierten Bereich eines Kalksteinbruchs nördlich der „Stromberger Straße“. Südlich des Plangebietes verläuft die Stromberger Straße (Bundesstraße 58). Daran schließt sich südlich gewerbliche Nutzung an.

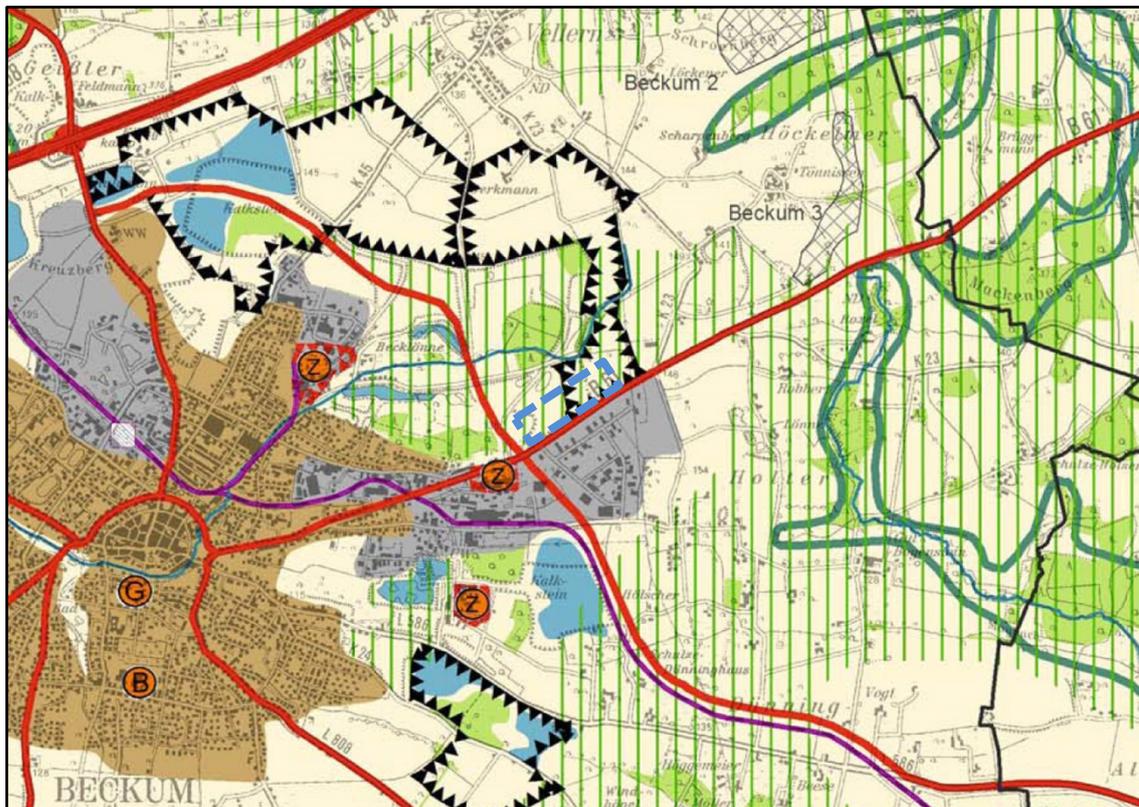
## 5 Planerische Randbedingungen

### 5.1 Ziele der Raumordnung

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Regionalplan Münsterland des Regierungsbezirkes Münster liegt der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Dieser ist mit den Darstellungen „Freiraumfunktion“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert.

Bezüglich der Steinbruch-/Abbaufäche gelten die Darstellungen „Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen“ sowie „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“.



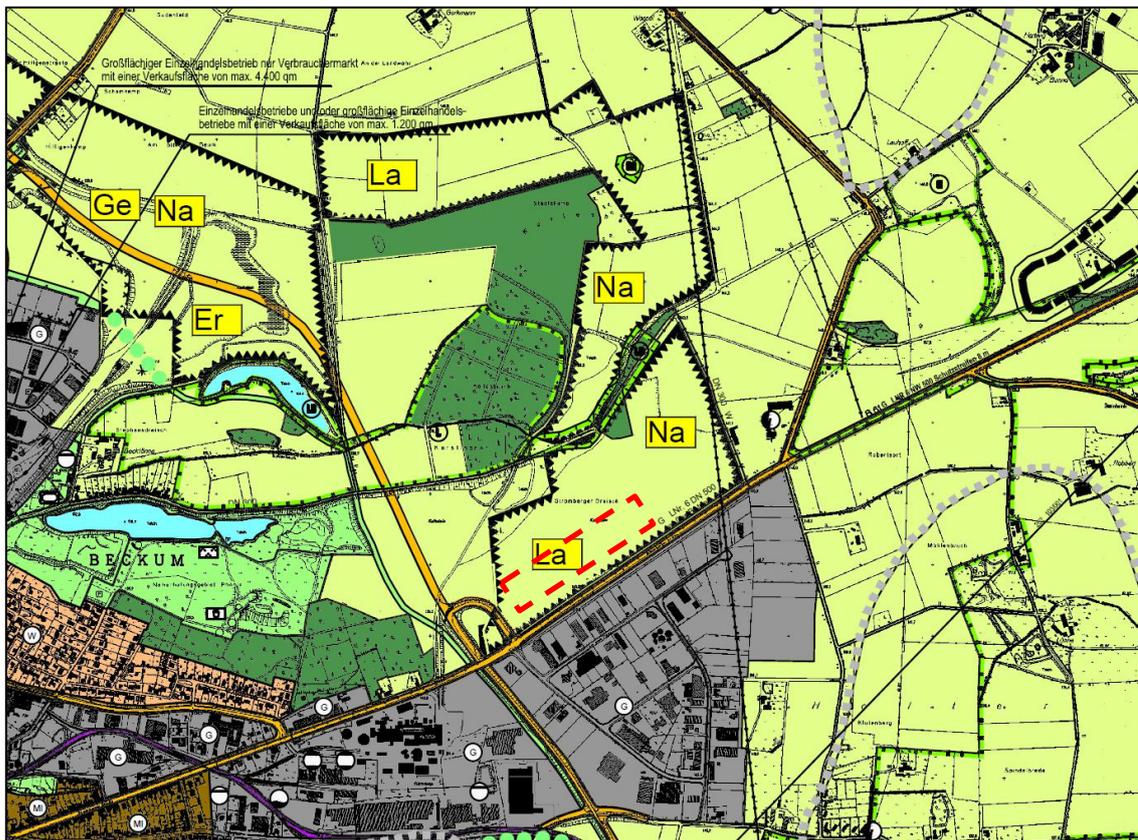
Regionalplan Münsterland – Ausschnitt ohne Maßstab – mit Standort des Plangebietes (blau gestrichelte Linie)

Grundsätzlich kann eine Übereinstimmung unterstellt werden, da die im Regionalplan getroffene Zweckbestimmung (Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze) für den Fall eines Betriebes des Steinbruches ebenso gilt wie für die mit der Bauleitplanung intendierte temporäre Zwischennutzung bezüglich der Fotovoltaikanlage sowie für die abschließende Rekultivierung des aufgegebenen Kalksteinabbaus.

## 5.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Beckum (Stand Januar 2019) stellt das Plangebiet und die umgebenden Flächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Diese sind überlagert mit der Darstellung „Fläche für Abgrabungen“.

Südlich des Plangebietes ist der Verlauf der Stromberger Straße (Bundesstraße 58) als überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Daran schließt sich südlich die Darstellung von „Gewerblicher Baufläche“ an.



Flächennutzungsplan – Ausschnitt ohne Maßstab – mit Standort des Plangebietes

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist somit in diesem Teilbereich nicht gemäß § 8 Absatz 2 Baugesetzbuch aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der 18. Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch geändert (von „Fläche für die Landwirtschaft“/„Fläche für Abgrabungen“ in „Fläche für die Landwirtschaft“/„Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“). Die Überlagerung der Darstellung erfolgt aufgrund der zeitlichen Befristung der Zulässigkeit der Fotovoltaikanlage.

Mit der Darstellung wird bereits die Folgenutzung bei Aufgabe der Fotovoltaikanlage berücksichtigt. Siehe hierzu auch Kapitel 6.3.

Eine landesplanerische Anfrage bezüglich der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen ist gestellt worden. Mit Schreiben vom 19.08.2019 teilt die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Münster mit, dass gegen die

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

### 5.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Landschaftsplanes (LP) Beckum (Objektkennung LP-SZ.570-04).

Als Entwicklungsziel ist hier die Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft ausgewiesen.

Die Planung berührt keine Schutzgebiete oder geschützten Landschaftsbestandteile. Der geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.8.79 Oberlauf des Kollenbaches befindet sich in einer Entfernung von mehr als 250 Metern vom Plangebiet. Das Landschaftsschutzgebiet „Kollenbach“ (LSG-4214-007) hat eine Entfernung von mehr als 330 Metern zur Vorhabenfläche.

## 6 Belange des Städtebaus/Bauplanungsrechtliche Inhalte

### 6.1 Vorhaben- und Erschließungsplanung

Der Betrieb der Freiflächen-Fotovoltaik-Anlage ist befristet über einen Zeitraum von 30 Jahren geplant. Da die vorgesehene Fläche noch nicht vollständig verfüllt und für die landwirtschaftliche Nutzung vorbereitet ist, sollen der Aufbau und die Inbetriebnahme in Teilabschnitten erfolgen. Die Abschnittsbildung ist von dem Fortschritt der Rekultivierung abhängig.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses vom 11.07.2005 in Verbindung mit verschiedenen Planänderungsbeschlüssen (Aktenzeichen 66.51.02-02) für den Kalksteinabbau und die Rekultivierung im Steinbruchbereich nördlich der „Stromberger Straße“.

Hier wäre der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzuheben beziehungsweise eine Entlassung aus der Planfeststellung erforderlich.

Die Thematik soll aber unter Beibehaltung des Planfeststellungsbeschlusses innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Durchführungsvertrag) dahingehend geregelt werden, dass die Abschnittsbildung für die Errichtung der Fotovoltaikanlage jeweils den genehmigten Rekultivierungsabschnitten folgt.

Bei einer geplanten Betriebszeit von 30 Jahren kann die derzeit geplante und genehmigte Rekultivierungsmaßnahme in Form einer Ackernutzung erst nach dem Rückbau der Freiflächen-Fotovoltaik-Anlage realisiert werden.

Die Errichtung der Freiflächen-Fotovoltaik-Anlage ist auf einer verfüllten und rekultivierten Fläche von circa 3 Hektar parallel zur „Stromberger Straße“ im südlichen Steinbruchbereich geplant. Der Bereich ist bereits abgebaut und teilweise rekultiviert. Der planfestgestellte Rekultivierungsplan sieht in diesem Bereich eine Wiederverfüllung mit Abraum und teilweise mit Fremdmaterial vor. Nach Auftrag von Oberboden soll diese Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Der Bau der Anlage soll auf einer Geländehöhe zwischen 132 und 135 Metern Normalhöhennull (NHN) erfolgen. Nördlich, östlich und westlich schließen sich weitere Rekultivierungsflächen an. Südlich der Planfläche schließt sich eine angeschüttete Böschung an, die den Übergang zwischen dem rekultivierten Bereich und dem nicht abgebauten Bereich bei einer Geländehöhe von circa 144 bis 145 Meter NHN bildet.

Der Zugang zur Fläche erfolgt über die Werksstraße und die im Zuge der Rekultivierung angelegten Wirtschaftswege. Die heutige Anbindung ist der Darstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes zu entnehmen.

Auf der Vorhabenfläche erfolgt eine Grünlandeinsaat mit einer Gras-Klee-Mischung. Die Fläche soll extensiv gepflegt werden mit zweimaliger Mahd pro Jahr, Mitte Juli und im September. Es erfolgt kein Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln.

Die Fläche wird mit einem Stabgitterzaun eingezäunt, wobei der Zaun einen Bodenabstand von etwa 15 Zentimeter hat und somit für bodengebundene Kleintiere passierbar ist.

Die Module der Fotovoltaik-Anlage werden ebenerdig auf der freien Fläche aufgestellt. Sie werden in Reihen in Ost-West-Richtung auf Metallgestelle mit einem Mindestabstand von 80 Zentimetern über dem Boden aufgeständert. Der Abstand der Modulreihen beträgt 2,90 Meter, so dass der Boden unter den Modulen mit Regen und relativ viel Licht versorgt wird. Die Module selbst sind durch ihre Oberflächenbeschaffenheit blendarm.

Dabei werden voraussichtlich folgende technische Grundkomponenten gewählt:

- Aufständering (zum Beispiel Erdnägeln oder sogenannte Sigmapfosten) und Tragkonstruktion/Montagetisch auf der Oberfläche mit entsprechenden statischen Nachweisen. Die Aufständering bietet die technischen Möglichkeiten zum Ausgleich ungleichmäßiger Setzungen des Geländes.
- Montagetisch, Fotovoltaikmodule, montiert auf dem Montagetisch.

Der Bau der Fotovoltaik-Anlage soll jeweils unmittelbar nach der Auffüllung und Herrichtung der jeweiligen Teilfläche erfolgen. Eine Befestigung der Transportwege ist nicht erforderlich. Der Transport erfolgt über die Werksstraße. Hier werden die Bauteile abgeladen und mit Miniladern zum Standort transportiert. Zur Minimierung von Bodenverdichtungen kommen hier Kettenfahrzeuge zum Einsatz.

Nach Ende der Nutzungsdauer werden die Anlagen vollständig zurückgebaut. Die Einzelteile sind leicht entfernbar und können aufgrund ihres hohen Rohstoffwertes (Aluminium, Kupfer, Stahl) einer Verwertung zugeführt werden. Unter Berücksichtigung der zulässigen Bauzeiten außerhalb der allgemeinen Brutzeit der Vögel (15.03 bis 31.07) kann danach auf der Fläche die geplante landwirtschaftliche Nutzung beginnen.

Standort- bzw. Planungsalternativen sind nicht zu diskutieren. Die beabsichtigte Nutzung der Fotovoltaikanlage ist an Standortvoraussetzungen gebunden, die nur durch die vorhandene sogenannte Konversionsfläche (Steinbruch) aus wirtschaftlicher Nutzung und damit durch einen „vorbelasteten“ und somit grundsätzlich für eine Fotovoltaikanlage geeigneten Standort erreicht werden.

Im Zuge der Vorplanung wurde der Bau von Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen auf zwei alternativen Flächen in der Nähe des Plangebietes geprüft.

Eine weitere Fläche im Kalksteinbruch steht kurzfristig nicht zur Verfügung, da der Abbau und die Rekultivierungsmaßnahmen noch über einen längeren Zeitraum andauern.

Für eine weitere ehemalige Abgrabungsfläche nördlich des Plangebietes besteht aus planungsrechtlicher Sicht keine Möglichkeit für eine kurzfristige Realisierung.

Zudem liegt es im Wesen der vorhabenbezogenen Bauleitplanung entgegen der Angebots-Bebauungsplanung ein konkret vorgetragenes, standortbezogenes Bauinteresse vorzubereiten.

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Vorhabenplanung sollen die nachstehenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen getroffen werden:

## 6.2 Zulässige Nutzung

Mit den getroffenen Festsetzungen soll ausschließlich die Realisierung der von der Vorhabenträgerin geplanten Nutzung ermöglicht werden.

Für den Vorhabensbereich werden

„Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ gemäß § 9

Absatz 1 Nummer 12 Baugesetzbuch mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiland-Fotovoltaikanlage“

überlagernd zur Festsetzung von

„Fläche für die Landwirtschaft“

festgesetzt.

Die Überlagerung der Festsetzung erfolgt aufgrund der zeitlichen Befristung der Zulässigkeit der Fotovoltaikanlage (siehe 6.3 Baurecht auf Zeit).

Für die Fläche für Versorgungsanlagen (zwei Abschnitte entsprechend den Rekultivierungsabschnitten s.u.) gilt:

*Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zulässig:*

- *Bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Fotovoltaikmodule mit Fundamenten mit einer Mindesthöhe von 0,80 Metern und einer maximalen Höhe von 4,00 Metern über der Geländeoberfläche und einem maximalen Abstand der Modulreihen untereinander von 3,50 Metern),*
- *Nebenanlagen (Wechselstromrichter, Transformatorenstation, Übergabestation, Schaltanlage) bis zu einer Höhe von 3,00 Metern über der Geländeoberfläche,*
- *transparente und durchlässige Einfriedungen/Zaunanlagen (Stabgitterzaun) bis zu einer Höhe von 2,50 Meter über der Geländeoberfläche mit einem Bodenabstand von mindestens 0,15 Meter. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.*
- *Als unterer Bezugspunkt für die Höhen gilt 135 Meter über Normalhöhennull.*

Da es sich bei der Fläche für Versorgungsanlagen nicht um ein Baugebiet nach Baunutzungsverordnung (Baunutzungsverordnung) handelt wird auf die Festsetzung einer Bauweise und einer Grundflächenzahl verzichtet.

Die oben genannten vorhabenbezogenen Regelungen zur Kubatur der Fotovoltaikanlage sind ausreichend, um die städtebauliche Einordnung der Anlage in den Raum zu gewährleisten.

Für die „Fläche für die Landwirtschaft“ gilt:

*Innerhalb der Fläche sind ausschließlich Flächennutzungen, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 Baugesetzbuch und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch zuzuordnen sind, zulässig.*

Mit der Festsetzung wird bereits die Folgenutzung bei Aufgabe der Fotovoltaikanlage geregelt.

### 6.3 Baurecht auf Zeit

Der Bund hat im Juni 2004 mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau und der Änderung des § 9 Absatz 2 Baugesetzbuch den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit die Möglichkeit eröffnet, bauliche und sonstige Nutzungen vom Eintritt einer Bedingung abhängig zu machen. In einem Bebauungsplan kann nach § 9 Absatz 2 Baugesetzbuch in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte darin enthaltene bauliche oder sonstige Nutzungen und Anlagen

- nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind oder
- nur bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind.

Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund können auch noch planfestgestellte Flächen ganz oder teilweise unter Anwendung von § 9 Absatz 2 Baugesetzbuch überplant werden. Für die noch nicht aus der Planfeststellung entlassenen Flächen soll eine bedingte Festsetzung gemäß § 9 Absatz 2 Baugesetzbuch erfolgen. Der Bebauungsplan tritt nach Satzungsbeschluss mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Festgesetzte Nutzungen jedoch, die mit einer Bedingung verknüpft sind, werden zu einem späteren Zeitpunkt zulässig. Erst mit dem Bedingungseintritt – der Entlassung aus der Planfeststellung/Freistellung der Fläche – ist die in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Nutzung möglich.

Die Nutzung der gesamten Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in der Abschnittsbildung von dem Fortschritt der Rekultivierung abhängig (Anfangszeitpunkt der Fotovoltaikanlage).

Aus diesem Grund ist zu regeln, dass innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen die Errichtung der baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie erst mit Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen erfolgen kann.

Die Nutzungen (Fotovoltaikanlage) werden am Tag nach der Bestandskraft des Freistellungsbescheides zulässig.

Es wird festgesetzt:

Aufschiebend bedingtes Baurecht

Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen sind die zur Erfüllung der Zweckbestimmung zulässigen Nutzungen solange unzulässig, bis der Abschluss der planfestgestellten Rekultivierungsmaßnahmen (Grundlage: des Planfeststellungsbeschluss vom 11.07.2005 – Planänderungsbeschlüsse (Aktenzeichen 66.51.02-02)) und die Freistellung/Entlassung aus der Planfeststellung erfolgt ist.

Um eine Nachnutzung (Endzeitpunkt der Fotovoltaikanlage) innerhalb des Plangebietes aufgrund des temporären Charakters (circa 30 Jahre zuzüglich Bau- und Rückbauphase gegebenenfalls in Abschnitten) der in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Fotovoltaikanlage-Nutzung zu regeln, wird ein Baurecht auf Zeit gemäß § 9 Absatz 2 Baugesetzbuch mit folgendem Inhalt festgesetzt.

Es wird festgesetzt:

Beschränkung des Baurechts auf einen bestimmten Zeitraum

Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen sind die zur Erfüllung der Zweckbestimmung zulässigen Nutzungen solange zulässig, bis eine dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung nicht mehr gewährleistet wird. Die dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung ist unter Berücksichtigung der Laufzeit der baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen bis zum 31.12.2055 befristet.

Anstelle der baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen ist eine landwirtschaftliche Flächennutzung herzustellen. Die baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen sind spätestens bis zum 31.12.2055 zurückzubauen und die Fläche als Folgenutzung der Fläche für die Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

#### **6.4 Erschließungsflächen**

Innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden keine Verkehrsflächen festgesetzt.

Die Erschließung der Fotovoltaikanlage wird über die Werksstraße und die Wirtschaftswege innerhalb der Flächen des Steinbruches sichergestellt. Die Lage dieser Wege kann sich aufgrund des Rekultivierungsfortschrittes jeweils ändern. Um bauordnungsrechtlich den Nachweis der Feuerwehrezufahrt und der Feuerwehraufstellflächen sowie der Erschließung (Wartungswege) führen zu können, wird im Norden des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Fläche für Versorgungsanlagen („Erneuerbare Energien – Freiland-Fotovoltaikanlage“) mit einer mit einem Fahrrecht (Feuerwehrezufahrt und –aufstellfläche, Wartungsweg) zu belastenden Fläche gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 21 Baugesetzbuch überlagert.

Die Erreichbarkeit der Fotovoltaikanlage ist durch private Wegerechte dauerhaft gewährleistet. Die Erschließung ist somit gesichert.

Die erforderlichen erdgebundenen Leitungen zur Ableitung der elektrischen Energie sind ebenfalls über private Leitungsrechte zu sichern. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen sind hierzu nicht erforderlich.

Die Verlegung von Versorgungsleitungen/Erdkabeln für die Fotovoltaik-Freilandanlage ist innerhalb des Plangebietes allgemein zulässig.

## **7 Belange des Denkmalschutzes**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte. Auch Bodendenkmale sind nicht bekannt. Spezielle Maßnahmen des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege sind daher nicht erforderlich. Da bei Erdarbeiten aber dennoch bislang unbekannte Bodendenkmäler zum Vorschein kommen können, wird ein Hinweis zum Vorgehen im Falle kultur- oder erdgeschichtlicher Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien oder ähnliches) in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

## **8 Belange der Ver- und Entsorgung**

Die Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes haben keine Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgungskapazitäten des Plangebietes beziehungsweise dessen Umfeld bezüglich

- Trink- und Löschwasserversorgung,
- Schmutzwasserentsorgung,
- Elektrizitäts- und Gasversorgung,
- Abfallbeseitigung.

Die Beseitigung des ausschließlich unverschmutzten Niederschlagswassers in den Untergrund erfolgt durch Versickerung und Ableitung in den südlich des

Plangebietes verlaufenden namenlosen Entwässerungsgraben. Zudem ist beabsichtigt, im Rahmen der Rekultivierung ein Stillgewässer etwa 50 Meter östlich des Plangebietes anzulegen, das ebenfalls der Aufnahme von Niederschlagswasser dienen kann.

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen sind hierzu nicht erforderlich.

## **9 Belange der Umwelt**

### **9.1 Umweltprüfung**

Die Darstellung der nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes/der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt als gesonderter Teil der Begründung: Umweltbericht (Verfasser: Greiwe und Helfmeier, Oelde, im Mai 2019).

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die im Baugesetzbuch in § 1 Absatz 6 Nummer 7 aufgeführten umweltrelevanten Belange und bildet somit die Grundlage für die behördlich durchzuführende Umweltprüfung. Dabei erfolgt eine fokussierte Betrachtung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

- Mensch,
- Pflanzen und Tiere,
- Naturraum und Landschaft,
- Boden und Fläche,
- Gewässer und Grundwasser,
- Luft und Klima,
- Kultur- und Sachgüter,

sowie deren Wechselwirkung im Rahmen einer Konfliktanalyse.

Der Umweltbericht erfasst in angemessener Weise unter Berücksichtigung

- des gegenwärtigen Wissensstandes,
- der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie
- des Inhaltes und Detaillierungsgrades des Bauleitplanes

die ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und somit nur die absehbaren konkreten Folgen dieses Bauleitplanes.

Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt zunächst auf der Grundlage des Vorentwurfes zur Planung.

Der Umweltbericht wird als Anlage dieser Begründung beigelegt.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene befristete Änderung der Rekultivierung im Sinne der Errichtung der Fotovoltaikanlage keine nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Insgesamt sind infolge der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es werden keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen oder wertvollen Landschaftsteile beansprucht oder beeinträchtigt.

## 9.2 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem „Warendorfer Modell“ (Fassung von 2018) – siehe Umweltbericht. Die Differenz aus dem ökologischen Wert des Planungszustandes und dem des Ausgangszustandes stellt den zu kompensierenden Umfang des Eingriffs dar.

Der Biotopwert des Planungszustandes und des Ausgangszustandes sind etwa gleichwertig. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Es wird festgesetzt:

*Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen ist eine Grünlandeinsaat mit einer Gras-Klee-Mischung vorzusehen. Die Fläche ist extensiv zu pflegen mit zweimaliger Mahd pro Jahr, Mitte Juli und im September. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.*

*Die Grünlandeinsaat mit einer Gras-Klee-Mischung kann bei Eintreten des Baurechts auf Zeit landwirtschaftlicher Nutzung zur Verfügung gestellt werden.*

### 9.3 Belange des Artenschutzes

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen, als spezielle Artenschutzprüfung (ASP) abgeprüft werden. Dies wurde fachgutachterlich im Rahmen des erstellten „Artenschutzrechtliche[n] Fachbeitrag[es] zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ (Greiwe und Helfmeier, Oelde) im November 2017 durchgeführt. Dieser kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen keine Tatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sind. Artenschutzrechtliche Verbote werden nicht ausgelöst.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die vorübergehende extensive Grünlandnutzung aufgrund einer höheren Strukturvielfalt durchaus positive Wirkungen auf die potenziell zu erwartenden Tierarten haben kann. So können Arten wie Feldlerche, Wiesenpieper oder Rebhuhn von der größeren Strukturvielfalt profitieren. Die Fläche wird als Jagd- und Nahrungshabitat auch weiterhin für Greifvögel, Eulen und Fledermäuse nutzbar sein. Der Zaun bietet zusätzlich Ansitzwarten.

Da künftig mögliche Wanderungen von Kammolch und anderen Amphibien und Kleintieren zwischen den Teillebensräumen nicht ausgeschlossen sind, sind Barrierewirkungen durch die Einzäunung zu vermeiden. Das wird durch eine Bodenfreiheit des geplanten Zaunes von etwa 15 Zentimeter erreicht.

Es wird festgesetzt:

*Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind beim Bau und Betrieb der Anlage folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:*

- Bei der Ausführung des Zaunes ist auf die Verwendung von Stacheldraht zu verzichten, um die Verletzung von Individuen zu vermeiden.*
- Die Umzäunung ist so zu gestalten, dass sie für bodengebundene Kleintiere passierbar bleibt. Geplant ist eine Bodenfreiheit von circa 15 Zentimetern.*
- Die „bauvorbereitenden“ Maßnahmen – im Wesentlichen also die Baufeldräumung müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der allgemeinen Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Werden die Bauarbeiten wie vorgesehen unmittelbar im Anschluss an die Auffüllung der jeweiligen Teilfläche durchgeführt, kann auf die Anwendung dieser Beschränkung verzichtet werden, weil sich zwischenzeitlich keine Individuen der geschützten Arten in der Fläche angesiedelt haben können.*
- Durchführung der Bauarbeiten (insbesondere durch Lärmemission oder Erschütterungen fernwirksame Bautätigkeiten) außerhalb der Brutzeit bzw. Beginn außerhalb der Brutzeit und kontinuierliche Fortführung, um die Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden. Werden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit oder – wie vorgesehen – im unmittelbaren Anschluss an die Auffüllung der jeweiligen Teilfläche begonnen und kontinuierlich fortgeführt, haben die Vögel die Möglichkeit, den Störungen während der Bauphase auszuweichen und sich außerhalb der unmittelbar betroffenen Bereiche anzusiedeln. In diesem Fall kann auf die Einhaltung einer Bauzeitbeschränkung verzichtet werden.*

#### 9.4 Belange des Immissionsschutzes

Mit dem Vorhaben „Fotovoltaik-Freilandanlage“ sind keine Schall-, oder Geruchsemissionen oder Reflektionen verbunden. Die Fotovoltaikanlage selbst verursacht aufgrund der Verwendung von sogenannten starren Modulen keine Geräuschemissionen. Die Geräusche der Wechselrichter sind unbeachtlich.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Immissionsorte bezüglich derer eine Ermittlung der Betroffenheit erforderlich wäre.

Lichtreflexionen können theoretisch entstehen

- an streuenden Oberflächen (Fotovoltaikmodule),
- von spiegelnden Oberflächen (Metallkonstruktionen, Metallzäune), glatten Glasoberflächen,
- durch Änderungen des Spektral- und Polarisationsverhaltens des reflektierten Lichtes (Polarisation des Lichts, Farbe der Module).

Diese Lichtreflexionen treten jedoch bei der heutigen Bauart von Fotovoltaik-Modulen, die nach dem heutigen Stand der Technik errichtet werden, nicht mehr auf. Die Module selbst sind durch ihre Oberflächenbeschaffenheit blendarm. Es ist mit keiner Blendwirkung zu rechnen. Diese würden ohnehin ausschließlich in die Richtung des Dammes der Stromberger Straße wirken. Eine Beeinträchtigung des oberhalb des Dammes verlaufenden Straßenverkehrs ist aufgrund der Topografie nicht zu erwarten.

#### 9.5 Belange des Boden- und Gewässerschutzes

Mit dem Vorhaben ist eine Bodenversiegelung nur in sehr geringem Umfang verbunden. Für die Module werden keine Fundamente benötigt, lediglich für den Stabgitterzaun sind Pfostenfundamente zu erstellen. Niederschläge erreichen den Boden, die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt.

Durch den Verzicht auf Dünger, Pflanzenschutzmittel und Reinigungsmittel erfolgt im Zeitraum des Betriebes der Fotovoltaikanlage kein Eintrag von Nährstoffen oder Schadstoffen in den Boden und in das Grundwasser.

Dass der Einsatz von Reinigungsmitteln nicht zulässig ist, wird – im Gegensatz zum Ausschluss der Dünge- und Pflanzenschutzmittel – in den Durchführungsvertrag aufgenommen, da das Spektrum von Reinigungsmitteln hinsichtlich ihrer Wassergefährdung vielfältig und nicht genau zu bestimmen ist, um einen solchen Ausschluss städtebaulich begründen zu können. Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist aufgrund der Nitrat- und Schadstoffbelastung dagegen eine Gefahr für den Boden und das Grundwasser zu unterstellen.

Durch das Vorhaben werden keine Gewässer direkt oder indirekt beeinträchtigt.

## **9.6 Belange des Klimaschutzes**

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches vom 22.07.2011 wurden die Ziele des Klimaschutzes durch eine klimagerechte Stadtentwicklung als Gesetzesgrundlage aufgenommen. Dieses kann mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung erreicht werden. Hierzu trägt das Vorhaben bei.

## **9.7 Belange der Landwirtschaft**

Die Nutzung der Fläche für die Fotovoltaik-Anlage ist zeitlich beschränkt (Baurecht auf Zeit). Die landwirtschaftliche Fläche wird somit nicht dauerhaft entfallen. Dabei soll die Nutzung der Fotovoltaik-Anlage auf 30 Jahre befristet werden. Nach Ablauf der Nutzungsfrist soll die Anlage zurückgebaut werden. Nach Ende der Nutzungsdauer werden die Anlagen vollständig zurückgebaut; es kann danach auf der Fläche die geplante landwirtschaftliche Nutzung beginnen.

Die Grünlandeinsaat mit einer Gras-Klee-Mischung kann bei Eintreten des Baurechts auf Zeit landwirtschaftlicher Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Jedoch kann die Fläche auch während der Betriebsphase als Grünland mit extensiver Pflege landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Darstellung der „Fläche für die Landwirtschaft“ bleibt im Flächennutzungsplan (FNP) ebenso erhalten wie die Festsetzung in dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Für die „Fläche für die Landwirtschaft“ gilt:

Innerhalb der Fläche sind ausschließlich Flächennutzungen, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 Baugesetzbuch und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch zuzuordnen sind, zulässig.

Mit der geplanten Freiflächen-Fotovoltaikanlage wird für einen befristeten Zeitraum Ackerfläche in Anspruch genommen. Mit der Zeit kann dieses sogar zu einer Entwicklung der Bodenstruktur des aufgefüllten Bodens und zu einer Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit (Erhöhung des Humusgehalts) beitragen. Eine Ackernutzung, entsprechend des dem Steinbruch zugehörigen Rekultivierungsplans, wird nach Aufgabe der Nutzungsdauer und Rückbau der Anlage erfolgen.

## 10 Erschließungskosten

Die Initiative der Planung beruht auf einer privaten Projektentwicklung. Die Vorhabenträgerin/Projektentwicklerin hat sich bereit und in der Lage erklärt, die Kosten, die mit den Planungen zur Erreichung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens verbunden sind, vollständig zu tragen.

Von der Planung sind keine Erschließungsmaßnahmen im öffentlichen Raum betroffen.

Zwischen der Stadt Beckum und der Vorhabenträgerin wird gemäß § 12 Baugesetzbuch ein Durchführungsvertrag geschlossen, der die, für die Errichtung des Vorhabens erforderlichen, vertraglichen Regelungen beinhaltet.

Beckum, im Januar 2020

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB

Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld

Telefon 05205 72980; Fax -729822

E-Mail: [info@dhp-sennestadt.de](mailto:info@dhp-sennestadt.de)

[www.dhp-sennestadt.de](http://www.dhp-sennestadt.de)

unter fachlicher Begleitung

Stadt Beckum

Der Bürgermeister

Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

[www.beckum.de](http://www.beckum.de)

Stadt Beckum - Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“  
- nur zur Beteiligung gemäß §§ 7 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB

**TOP Ö 6**

**Stellungnahmen der Öffentlichkeit (06.12. – 15.01.2020)**

lfd. Nr.	Verfasser der Äußerung; Datum der Äußerung	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Absatz 2 BauGB sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.				

**Hinweis:**

**Die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ und zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ sind wortgleich (Stellungnahme Geologischer Dienst nur zum VB-Plan). Daher wird auf eine Differenzierung in der Tabelle verzichtet.**

**Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (06.12. – 15.01.2020)**

lfd. Nr.	Verfasser der Äußerung; Datum der Äußerung	lfd. Nr.	Stellungnahme (tlw. in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
1	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstellen Gütersloh/Münster/Warendorf  05.12.2019	1.1	Bei der Vorhabenfläche handelt es sich teilweise um eine rekultivierte Ackerfläche. Diese Ackerfläche wurde entsprechend den Vorgaben des Abbau- und Rekultivierungsplanes angelegt. Die Fläche wird derzeit von einem Landwirt aus Beckum bewirtschaftet. Durch die jetzt beabsichtigte Planung wird die Ackerfläche der Landwirtschaft entzogen. Angesichts der täglichen Verluste an landwirtschaftlicher Nutzfläche im Bundesland Nordrhein-Westfalen ist der Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus agrarstruktureller Sicht bedenklich.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Nutzung der heutigen planfestgestellten Abgrabungsfläche für die Fotovoltaik-Anlage ist zeitlich beschränkt (Baurecht auf Zeit). Die landwirtschaftliche Fläche wird somit nicht dauerhaft entfallen. Dabei soll die Nutzung der Fotovoltaik-Anlage auf 30 Jahre befristet werden. Nach Ende der Nutzungsdauer werden die Anlagen vollständig zurückgebaut; es kann danach auf der Fläche die geplante landwirtschaftliche Nutzung beginnen. Die Grünlandesaat mit einer Gras-Klee-Mischung kann bereits bei Eintreten des Baurechts auf Zeit (Fotovoltaik-Anlage) landwirtschaftlicher Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Die Darstellung der „Fläche für die Landwirtschaft“ bleibt im Flächennutzungsplan ebenso erhalten wie die Festsetzung in dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Für die „Fläche für die Landwirtschaft“ gilt: Innerhalb der Fläche sind ausschließlich Flächennutzungen, die der Ausübung des

Stadt Beckum - Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“  
 - Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB

Ifd. Nr.	Verfasser der Äußerung; Datum der Äußerung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (tlw. in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
				<p>Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 BauGB und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB zuzuordnen sind, zulässig.</p> <p>Die Bezirksregierung Münster führt in ihrer landesplanerischen Zustimmung zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) aus:                      Der anhaltende Verlust von landwirtschaftlicher Flächen stellt ein Problem für die Entwicklung der Landwirtschaft im Münsterland dar. Deshalb besagt Grundsatz 18.2 des Regionalplans Münsterland: „Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke, sollen die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlagen gewährleistet bleiben.“ Mit der geplanten Freiflächen-Fotovoltaikanlage wird für einen befristeten Zeitraum Ackerfläche in Anspruch genommen. Jedoch kann die Fläche auch während der Betriebsphase als Grünland mit extensiver Pflege landwirtschaftlich genutzt werden. Mit der Zeit kann dieses sogar zu einer Entwicklung der Bodenstruktur des aufgefüllten Bodens und zu einer Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit (Erhöhung des Humusgehalts) beitragen. Eine Ackernutzung, entsprechend des dem Steinbruch zugehörigen Rekultivierungsplans, wird nach Aufgabe der Nutzungsdauer und Rückbau der Anlage erfolgen.</p> <p>Konsequenz für Bauleitplan: Keine.</p>
2	Bezirksregierung Münster Dezernat 33  09.12.2019	2.1	Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Fotovoltaikanlage Kollenbusch" bestehen seitens der Bezirksregierung Münster / Flurbereinigungsbehörde keine Bedenken.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  10.12.2019	3.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
4	Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG	4.1	Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die Änderungen des Bebauungsplanes unsererseits keine Bedenken. Auch weitere Anregungen werden nicht geltend gemacht.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.

Stadt Beckum - Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“  
 - Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Verfasser der Äußerung; Datum der Äußerung</b>	<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme (tlw. in inhaltlicher Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägung</b>
	11.12.2019		Die Stellungnahme betrifft sowohl die elektrotechnische als auch die gastechischen Belange der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG. Wir danken für die Beteiligung und bitten um weitere Verfahrensbeteiligung.	
5	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen 17.12.2019	5.1	Zu dem vorgenannten Vorhaben- und Erschließungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 05.12.2019 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
6	Wasserversorgung Beckum GmbH 23.12.2019	6.1	Es bestehen keine Bedenken zu dem Planungsvorhaben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
7	Westnetz GmbH 02.01.2020	7.1	Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes Fernmeldekabel befinden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht. Diese Stellungnahme betrifft nur die im Eigentum der Westnetz GmbH befindlichen Anlagen der Verteilnetze Strom und Gas.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
8	Stadt Ennigerloh Bauleitplanung 03.01.2020	8.1	Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB werden von mir keine Anregungen vorgetragen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
9	Kreis Warendorf Bauamt 10.01.2020	9.1	<u>Untere Wasserbehörde:</u> Nach Prüfung der Unterlagen bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter Beachtung nachfolgender Auflage (A) und Hinweis (H) keine Bedenken:	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.

Ifd. Nr.	Verfasser der Äußerung; Datum der Äußerung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (tlw. in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			Nach Prüfung 1. Der südlich im Plangebiet verlaufene Entwässerungsgraben ist zwingend zu erhalten. Dieser dient zur Ableitung des auf den Böschungsflächen entlang der Stromberger Straße anfallenden Niederschlagswasser. Der Entwässerungsgraben wird nach Abschluss an die vorhandenen Absetzteiche angeschlossen werden. (Hinweis) 2. Bei dem in ca. 50 m östlich geplanten Stillgewässer handelt es sich um die verbleibende Seefläche nach Abbauende. Auf das Einleiten von – auch unverschmutztem – Niederschlagswasser ist zu verzichten. Das anfallende Niederschlagswasser ist über den Entwässerungsgraben abzuleiten. (Auflage)  Rechtliche Grundlagen WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) Blaue Richtlinie Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Entwässerungsgraben befindet sich außerhalb des Plangebietes und wird in seiner Funktion erhalten.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auflage ist im Rahmen der Baugenehmigung (Bauschein) zu berücksichtigen. Durch das Vorhaben werden keine Gewässer direkt oder indirekt beeinträchtigt. Der Verzicht auf Dünger, Pflanzenschutzmittel und Reinigungsmittel hat positive Wirkungen auf das Stillgewässer und den Entwässerungsgraben in der Nähe des Plangebietes, da Stoffeinträge vermieden werden.
		9.2	<u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Die Belange des Sachgebietes sind nicht betroffen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
		9.3	<u>Untere Bodenschutzbehörde – Sachgebiet Abgrabungen:</u> Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
10	Handwerkskammer Münster  16.01.2020	10.1	Keine Anregungen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
11	Landesbetrieb Wald und Holz – Regionalforstamt Münsterland	11.1	Keine Anregungen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Stadt Beckum - Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“  
 - Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Verfasser der Äußerung; Datum der Äußerung</b>	<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme (tlw. in inhaltlicher Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägung</b>
	06.01.2020			Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
12	Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland  20.12.2020	12.1	Keine Bedenken und Anregungen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung  
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen  
Auskunft erteilt: Herr Denkert  
Telefon: 02521 29-170

## Vorlage

zu TOP  
2020/0215  
öffentlich

### **Bahnhof/Bahnhofsgebäude Neubeckum – Antrag der FWG-Fraktion vom 09.06.2020**

#### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie  
20.08.2020 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

ohne

#### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Die Planung und Entwicklung von städtischen Gebäuden erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

##### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

##### **Erläuterungen**

Mit Schreiben vom 09.06.2020 beantragt die FWG-Fraktion die Prüfung von insgesamt 5 Punkten zum Bahnhof und Bahnhofsgebäude Neubeckum. Die Punkte werden nachfolgend erläutert. Der Antrag ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

##### **1. Erhebung zu Pendlerzahlen bei heimischen Betrieben**

Im Jahr 2019 nutzten 1 819 Personen werktätlich die Bahnverbindungen der Verkehrsstation Beckum-Neubeckum und im Jahr 2018 nutzten rund 680 Personen die Busverbindungen der Haltestelle Neubeckum, Bahnhof. Der Bahnhof Neubeckum mit den Anschlüssen an das Bus- und Bahnnetz ist für den Standort und insbesondere für die Unternehmen im Umfeld hinsichtlich der Erreichbarkeit für ihre Beschäftigten von hoher Bedeutung. Vor dem Hintergrund des Fach- und Führungskräftemangels kann dies ein Vorteil für die Unternehmen sein, wenn grundsätzlich mehr potenzielle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in erreichbarer Nähe zur Verfügung stehen.

Die ansässigen Unternehmen profitieren demnach vom Bahnanschluss in Neubeckum. Die Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits vorhanden und liegen in der Verantwortung jedes Unternehmens.

Eine Erhebung von Pendlerzahlen bei den heimischen Unternehmen ist aus Sicht der Verwaltung daher nicht zielführend, da die Ausgangssituation nicht verändert oder verbessert werden kann. Für ein schlüssiges Ergebnis sind zudem alle Unternehmen in einem definierten Umkreis zu befragen. Die Rücklaufquoten bei solchen Befragungen sind meist niedrig. Zudem ist anzuzweifeln, inwieweit die Unternehmen Kenntnisse über das Pendlerverhalten ihrer Beschäftigten haben.

Alternativ kann eine Befragung der Reisenden am Bahnhof zu Quell- und Zielorten sowie Reiseanlass Aufschluss über den Anteil an Pendlerinnen und Pendlern geben. Die Erhebung von belastbaren empirischen Daten mittels Befragungen ist jedoch mit einem hohen personellen Aufwand in der Vorbereitung, Durchführung und Datenauswertung verbunden. In der Nutzung der Daten wird ein Mehrwert für die Entwicklung des Bahnhofsgebäudes und des Bahnhofsumfeldes nicht gesehen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, auf eine Befragung zu verzichten.

## 2. Städtebauliche Entwicklung des Bahnhofsumfeldes zu einem Innovations-, Entwicklungs- und Dienstleistungsstandort

Die Stadt Beckum hat die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie für das ehemalige Bahnhofempfangsgebäude Neubeckum in Auftrag gegeben. Mit der Machbarkeitsstudie sollen der bauliche Zustand und mögliche wirtschaftlich und städtebaulich tragfähige Nachnutzungsoptionen für das Bahnhofsgebäude ermittelt werden. Dabei sind die Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsprozesses zum Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept für die Innenstadt Neubeckum (ISEK Neubeckum) und aktuelle Nutzungsanfragen zu berücksichtigen. Die Ergebnisse sollen Handlungsgrundlage für die Stadt Beckum in Bezug auf die erforderliche Sanierung und die Entscheidungen zur weiteren Nutzung des Bahnhofsgebäudes sein.

Der gesamte Bahnhofsbereich soll zudem als Mobilitätsknotenpunkt weiterentwickelt werden. Ausgangspunkt für die städtebauliche Entwicklung des Bereichs ist die zukünftige Nutzung des Bahnhofsgebäudes. Neben einer städtebaulichen Aufwertung hat auch die funktionale Entwicklung des Bahnhofsumfeldes eine hohe Bedeutung für die Innenstadt Neubeckums.

Die Prüfung einer möglichen städtebaulichen Entwicklung des Bahnhofsumfeldes zu einem Innovations-, Entwicklungs- und Dienstleistungsstandort erfolgt somit im Rahmen der Machbarkeitsstudie und der weiteren Umsetzung der Projekte des ISEK Neubeckum.

## 3. Gestaltung Zugang zu den Gleisen

Das Umfeld am Zugang zu den Gleisen der Verkehrsstation Beckum-Neubeckum ist aktuell nicht ansprechend gestaltet und nur eingeschränkt als Bahnhof erkennbar. Eine Aufwertung soll im Rahmen der Umsetzung des ISEK Neubeckum erfolgen. Neben der Wiedernutzung des Bahnhofsgebäudes sind auch die Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes und der angrenzenden Bahnhofstraße von hoher städtebaulicher Bedeutung. In einem geplanten Qualifizierungsverfahren für diesen Bereich ist ebenso die Prüfung der Verlegung der Bushaltestellen vorgesehen.

#### 4. Bürgerbeteiligung in der weiteren Planung

Im Rahmen der öffentlichen Veranstaltungen zum ISEK Neubeckum sind viele Ideen und Vorschläge zur zukünftigen Nutzung des Bahnhofsgebäudes und des Bahnhofsumfeldes zusammengetragen worden. Diese sind im Endbericht zum ISEK Neubeckum und in den Protokollen zu den Planungs- und Projektwerkstätten dokumentiert worden. Darüber hinaus hat die Verwaltung weitere Anregungen gesammelt, sodass ein umfassender Ideenpool vorhanden ist. Die Ideen sollen im Rahmen der Machbarkeitsstudie für die Optionen von wirtschaftlich und städtebaulich tragfähigen Nachfolgenutzungen für das Bahnhofsgebäude gutachterlich geprüft werden. Zu den (Teil-)Ergebnissen der Machbarkeitsstudie ist eine laufende Information und Beteiligung von Politik und Öffentlichkeit vorgesehen.

Zu Punkt 5 kann die Verwaltung auf Grundlage der Ausführungen im Antrag keine Stellung nehmen und bittet die FWG-Fraktion um weitere Erläuterung und Begründung.

#### **Anlage(n):**

Antrag der FWG-Fraktion vom 09.06.2020

**FWG–Ratsfraktion** • Everkekamp 4 • 59269 Beckum

Stadt Beckum  
Herr Bürgermeister  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Weststraße 46  
59269 Beckum

Beckum, den 9. Juni 2020

### **Bahnhof / Bahnhofsgebäude Neubeckum**

Der Bahnhof Beckum/Neubeckum ist ein für die Region wichtiger Haltepunkt des Nah- und Fernverkehrs. Neubeckum befindet sich in zentraler Lage zwischen dem Ruhrgebiet und Ostwestfalen und darüber hinaus. Nach Jahren der Bevölkerungswanderung vom Land in die großen Ballungsräume zeigt sich aktuell auch wieder eine Wanderungsbewegung auf das Land. Gleichzeitig ist zu beobachten, dass insbesondere bei jungen Menschen das Verlangen nach einem eigenen Auto dann zurückgeht, wenn Mobilität auch anders möglich ist. Senioren nutzen in einer immer älter werdenden Gesellschaft mehr und mehr den ÖPNV. Und nicht zuletzt die Debatte um den Klimaschutz zeigt deutlich „wohin die Reise geht“. Das alles eröffnet für den Bahnhof Beckum/Neubeckum und sein Umfeld große Chancen für eine nachhaltige Entwicklung. Interessante Arbeitsplätze in Bahnhofsnähe oder mit guter Anbindung an den Bahnhof sind für Arbeitnehmer und Arbeitgeber attraktiv; es ist ein Leichtes qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen, wenn Fahrzeiten auch über größere Distanzen kurz und die Anbindung an den ÖPNV gut sind. Wir haben in Beckum/Neubeckum eine Vielzahl hoch innovativer Unternehmen; wir sind eine der größten Maschinenbauregionen Deutschlands. Über die Bahnstrecke ist unsere Region hervorragend mit den Unistandorten in Dortmund, Bochum Bielefeld usw. verbunden.

Die FWG-Fraktion sieht hierdurch für den Bahnhof Beckum/Neubeckum und sein Umfeld ein enormes Potenzial und möchte dies nachhaltig entwickeln und in diesem Zusammenhang auch das Bahnhofsgebäude und sein Umfeld städtebaulich gestalten.

Gleichzeitig gibt es vielfältige historische Verbindungen zwischen dem Zementrevier Beckum und dem Ruhrgebiet sowie dem Zementrevier um Erwitte, Anröchte und Warstein, die entwickelt werden können. Aufgearbeitet werden könnte hierbei auch die Historie um den Unternehmer August Moll und dessen Beitrag zur Entwicklung des Bahnhofes.

Für das ISEK Neubeckum ist der Bahnhof ein zentraler Punkt, auf den vielfältige Ideen projiziert werden. Nach dem Rückkauf ... findet aktuell eine Erkundung der Bausubstanz des Bahnhofsgebäudes statt.

**Die FWG möchte die Zeit bis zur Vorlage des Gutachtens nutzen und keine weitere Zeit verlieren. Darum bittet sie folgende Punkte zu prüfen:**

1. Die Stadt Beckum möge eine Erhebung bei den heimischen Betrieben durchführen, die Aufschluss darüber gibt, in welchem Umfang Pendler den Bahnhof Beckum/Neubeckum heute schon nutzen und welche Chancen die Betriebe für eine nachhaltige Mitarbeiterentwicklung durch den Bahnhof sehen. Diese sollte mit vorliegenden statistischen Daten zu Pendlerströmen verknüpft werden.

2. Die Stadt Beckum möge die Potenziale für eine städtebauliche Entwicklung des Bahnhofsumfeldes zu einem Innovations- und Entwicklungs- und Dienstleistungsstandort um den Ankerpunkt Bahnhofsgebäude prüfen; hierbei sollten insbesondere die „Nachbarn“ Balke/Dürr und Thyssen Krupp beteiligt werden.
3. Die Stadt Beckum möge prüfen, wie der Zugang zu den Gleisen unter Einbeziehung des Bahnhofsgebäudes gestalterisch erkennbar zu einem Bahnhof entwickelt werden kann. Hierbei ist auch ggf. die Verlagerung des Busbahnhofes an den Zugang zu prüfen.
4. Die Stadt möge prüfen, wie der ISEK-Prozess unter Beteiligung der Bürger und deren vielfältige Ideen in die weitere Planung einbezogen werden können; denkbar sind Werkstattgespräche o.Ä.
5. Die Stadt möge im Kontakt mit dem LWL sondieren, ob das Beckumer Zementrevier mit dem Revier um Erwitte - Anröchte und Warstein als industrie- und kulturhistorische Weiterführung der Route der Industriekultur entwickelt werden kann. Über die Zement- und Maschinenbauindustrie gibt es vielfältige Verbindungen zur industriellen Entwicklung des Ruhrgebiets. Die FWG sieht hier erhebliche touristische Potenziale.

Der Standort Bahnhof Beckum/Neubeckum birgt über die singuläre Betrachtung des Bahnhofsgebäudes viel mehr Potenzial für Neubeckum und für Beckum; nutzen wir es indem wir jetzt damit beginnen.

Mit freundlichen Grüßen

**FWG-Fraktion im Rat der Stadt Beckum**



Gregor Stöppel  
Fraktionsvorsitzender



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung  
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Fachbereich Umwelt und Bauen  
Auskunft erteilt: Herr Denkert  
Telefon: 02521 29-170

## Vorlage

zu TOP

2020/0222

öffentlich

**Sachstandsbericht Standort Feuer- und Rettungswache Beckum – Anträge der SPD-Fraktion vom 20.11.2019 und 09.06.2020 sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.06.2020**

### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie  
20.08.2020 Kenntnisnahme

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

Der Sachstandsbericht zum zukünftigen Standort der Feuer- und Rettungswache Beckum wird zur Kenntnis genommen.

#### **Kosten/Folgekosten**

Durch den Sachstandsbericht entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

#### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

### **Begründung:**

#### **Rechtsgrundlagen**

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und weitere.

#### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

#### **Erläuterungen**

Im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 17.06.2020 hat die Verwaltung bereits zum Sachstand der Sanierung des Standortes der freiwilligen Feuerwehr Vellern und zum Standort der neuen Feuer- und Rettungswache Neubeckum berichtet. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass zum Sachstand zum neuen Standort in Beckum aufgrund des aktuellen Planungsstandes zuständigkeithalber im Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie berichtet wird.

Zuletzt wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie in der Sitzung am 12.02.2020 im Zusammenhang mit dem Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Neubeckumer Straße/Grüner Weg“ zu diesem Thema berichtet (siehe Vorlagen 2020/0029 und 2020/0029/1 sowie Niederschrift zur Sitzung).

Mit dem Aufstellungsbeschluss wurde die Voraussetzung geschaffen, den gültigen Bebauungsplan Nr. 15 „Neubeckumer Straße/Grüner Weg“ zu ändern und auf dem Areal eine „Fläche für Gemeinbedarf/Feuerwehr“ festzusetzen. Diese Festsetzung zu Zwecken des Gemeinbedarfs erlaubt es, zukünftig weitere Instrumente zur Flächensicherung einzusetzen. Unter anderem steht der Stadt Beckum damit ein Vorkaufsrecht an der Fläche zu. Parallel gehen unter Moderation des Flächenpool.NRW die Gespräche mit dem Flächeneigentümer weiter.

Mehr Substanz sollen die Gespräche durch einen Businessplan erhalten, der die Kosten und möglichen Erlöse einer Entwicklung der Fläche gegenüberstellt. Dieser wurde, wie angekündigt, bei der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH beauftragt. Ein Rohentwurf des Businessplans liegt inzwischen vor. Mit der Übersendung des überarbeiteten Plans wird zeitnah gerechnet.

Die genannten Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, den Standort „Renfert-Gelände“ entsprechend dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.02.2019 für die Errichtung der neuen Feuer- und Rettungswache Beckum vorzubereiten und die Wache nachfolgend an diesem aus der Standortsuche als einzig geeignet hervorgegangenem Standort zu errichten. Sofern die weitere Entwicklung neue Standortperspektiven nötig macht, werden diese – wie im Antrag der SPD-Fraktion angeführt – selbstverständlich auf mögliche neue Standortkonzeptionen hin geprüft.

Dieser Bericht schließt die Erläuterungen zu den Anträgen der SPD-Fraktion vom 20.11.2019 beziehungsweise 09.06.2020 und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.06.2020 mit ein.

**Anlage(n):**

- 1 Antrag der SPD-Fraktion vom 20.11.2019
- 2 Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 08.06.2020
- 3 Antrag der SPD-Fraktion vom 09.06.2020



Herrn Bürgermeister  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Stadt Beckum  
Weststr. 46  
59269 Beckum

Beckum, 20. November 2019

## Suchprozess für den zukünftigen Standort der Feuer- und Rettungswache im Stadtteil Beckum

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wie bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19. November 2019 vorgetragen ist die SPD-Fraktion besorgt über den aktuellen Stand der Standortsicherung für die Feuer- und Rettungswache im Stadtteil Beckum. Durch den Verkauf des sogenannten „Renfert-Geländes“ und den damit auf der Käuferseite verbundenen Unwägbarkeiten könnte die zeitliche Dimension der Standortrealisierung unkalkulierbar werden.

Das „Renfert-Gelände“ bleibt ohne Zweifel der ideale Wunschstandort. Dennoch muss nach unserer Einschätzung ein alternativer Suchprozess angestoßen werden. Die SPD-Fraktion beantragt deshalb, in einem Alternativszenario unter Annahme alternativer Suchkriterien und einer veränderten Einschätzung der künftigen Entwicklung der Feuerwehr potenzielle Alternativstandorte zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Karsten Koch'.

Karsten Koch  
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsvorsitzender:  
Karsten Koch  
Fraktionsgeschäftsstelle:  
Vorhelmer Straße 3  
59269 Beckum

Briefadresse:  
Postfach 24 65  
59257 Beckum  
Telefon: 02521/17384  
Fax: 02521/16934

Internet:  
[www.spd-fraktion-beckum.de](http://www.spd-fraktion-beckum.de)  
E-Mail:  
[vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de](mailto:vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de)

Bankverbindung:  
Sparkasse Beckum-Wadersloh  
Bankleitzahl 412 500 35  
Konto-Nummer 75 359 17



Bündnis90/Die Grünen · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Herrn  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Weststraße 46  
59269 Beckum

**Bündnis 90/Die Grünen**  
**Ratsfraktion der Stadt Beckum**

**Angelika Grüttner-Lütke**  
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37  
59269 Beckum  
Telefon: 02521 16266

**Privat:**  
Oberer Dalmerweg 98 b  
59269 Beckum  
Telefon: 02521 7875  
E-Mail: a.g-luetke@t-online.de

Beckum, 8.6.2020

## **Sachstandsbericht Feuerwehr im zuständigen Ausschuss**

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

letzte Woche fand ein Informationsaustausch mit den Beckumer Grünen und dem Bürgermeisterkandidaten Michael Gerdhenrich zur allgemeinen Lage der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Zeiten von „Corona“ statt.

**Bündnis 90/Die Grünen beantragen,**  
**für den nächsten zuständigen Fachausschuss einen aktuellen umfassenden Sachstandsbericht zu den Planungen an den drei Feuerwehrstandorten Vellern, Neubeckum und Beckum.**

### **Begründung:**

Während des Besuches wurde deutlich, dass nach dem Brandschutzbedarfsplan aus dem Jahre 2015 ein enormer Investitionsbedarf an den drei Standorten Vellern, Neubeckum und Beckum besteht, um den heutigen Anforderungen an eine funktionstüchtige Feuerwehr zum Schutz der Beckumer Bürger\*innen und die gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden. Es wurde durch die Politik beschlossen den Standort Vellern umzubauen und für



Beckum und Neubeckum sollen neue Feuer- und Rettungswachen geplant werden.

Hierzu wurden für die Standorte Vellern (340.000 TSD Euro in 2019 und 160.000 TSD Euro in 2020) und Neubeckum (200 TSD Euro in 2020 sowie 1.680 TSD jeweils für die Jahre 2021 und 2022) entsprechende Ansätze für die jeweiligen Haushaltsjahre veranschlagt. Für den in die Jahre gekommenen und inzwischen deutlich unterdimensionierten Standort Beckum befinden sich im HH 2019 für den Neubau eine Million Euro in 2022.

Hinsichtlich stetig steigender Baukosten und der Sicherheit der Beckumer Bevölkerung sollte diesen dringend notwendigen Vorhaben eine stärkere Bedeutung eingeräumt werden.

Unseres Wissens sind jedoch in keinem politischen Gremium nach der letzten Sitzung des Bauausschusses am 26.6.2019 (Entscheidung Entwurfsplanung Umbau und Erweiterung Feuerwehrgerätehaus in Vellern) bis heute weder neue Sachstandsberichte zum Stand vorhandener Planungen noch Planungsunterlagen, geschweige denn neue Erkenntnisse, was den zukünftigen Standort Beckum angeht, vorgelegt worden.

Wir bitten deshalb um einen aktuellen umfassenden Sachstandsbericht im nächsten zuständigen Ausschuss.

Mit freundlichen Grüßen



(Angelika Grüttner-Lütke)

Fraktionsvorsitzende





**Betreff:** WG: STADT BECKUM – Antrag Sachstandsbericht Feuerwehr der SPD-Fraktion  
**Anlagen:** 2019\_11\_20\_Antrag.pdf

**Von:** "[SPD-Fraktionsvorsitzender@t-online.de](mailto:SPD-Fraktionsvorsitzender@t-online.de)"

**Datum:** 9. Juni 2020 um 12:54:52 MESZ

**An:** "Strothmann, Karl-Uwe"

**Betreff:** AW: STADT BECKUM – Antrag Sachstandsbericht Feuerwehr

**Antwort an:** "[SPD-Fraktionsvorsitzender@t-online.de](mailto:SPD-Fraktionsvorsitzender@t-online.de)"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

unter Bezugnahme auf den Antrag von Bündnis 90/Die Grünen bitte ich darum, den Antrag der SPD-Fraktion vom 20. September 2019 in die Berichterstattung mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Koch

-----

**Absender:**

Karsten Koch, Von-Stauffenberg-Weg 15, 59269 Beckum

Tel. privat: 02521/29-99999, Mobil: 0171/7228000

Tel. dienstlich: 0234/58878-13, Fax privat: 02521/29-97793

E-Mail: [karsten-koch@t-online.de](mailto:karsten-koch@t-online.de)



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung  
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Fachbereich Umwelt und Bauen  
Auskunft erteilt: Herr Denkert  
Telefon: 02521 29-170

## Vorlage

zu TOP

2020/0224

öffentlich

### Sachstandsbericht zum Verkehrsentwicklungsplan – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.06.2020

#### Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie  
20.08.2020 Kenntnisnahme

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Der Sachstandsbericht zum Verkehrsentwicklungsplan wird zur Kenntnis genommen.

##### Kosten/Folgekosten

Durch den Sachstandsbericht entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

##### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Erarbeitung und Umsetzung des Verkehrsentwicklungsplans erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

##### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

##### Erläuterungen

Mit Schreiben vom 10.06.2020 (siehe Anlage zur Vorlage) hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Sachstandsbericht zum Verkehrsentwicklungsplan (VEP) zu den Themen Fußverkehrs-Check, Radverkehrskonzept und Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) beantragt.

Der Verkehrsentwicklungsplan enthält zu jedem thematischen Abschnitt ein Maßnahmenblatt mit Darstellung der künftigen wesentlichen Aufgaben und Zielsetzung für den städtischen Verkehr. Hierzu wurde jeweils ein Leuchtturm-/Impulsprojekt festgelegt und somit als priorisierte Maßnahme bestimmt.

Die weiteren Maßnahmen, welche insbesondere die konkreten Verkehrsarten, wie Kfz-Verkehr einschließlich Parken, Radverkehr, Fußverkehr und ÖPNV betreffen, werden derzeit in einem weiteren Schritt priorisiert. Dabei gilt es verschiedene Aspekte wie die Abhängigkeit von anderen Maßnahmen oder Akteurinnen und Akteuren, wie auch die zeitlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu beachten.

Die Themenbereiche Kinder- und altengerechte Verkehrsplanung, Barrierefreiheit, Mobilitätsmanagement sind Querschnittsthemen, welche weniger konkrete Einzelmaßnahmen beinhalten. Vielmehr sind dort Ansprüche und Ziele formuliert, welche jederzeit bei den konkreten Maßnahmen Beachtung finden sollen.

Ein Impulsprojekt, wie die Erstellung einer „Radverkehrsnetzplanung“ wird im Zuge des Radwegekonzeptes derzeit bearbeitet.

### Fußverkehrs-Check

Im Jahr 2019 hat sich die Stadt Beckum erfolgreich auf die Teilnahme am Fußverkehrs-Check NRW 2019 beworben. Das Zukunftsnetz Mobilität NRW hat darauf zusammen mit der Planersocietät Dortmund beispielhaft ausgewählte Quartiere in der Stadt auf ihre fußgängerfreundliche Gestaltung überprüft.

Die Schwerpunkte lagen dabei auf den innerstädtischen Verbindungen der Ortskerne Beckum und Neubeckum und ihre fußläufigen Anbindungen an die Angebote des ÖPNV und des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV).

Im Rahmen von insgesamt 2 Workshops und 2 Begehungen wurden unter Beteiligung der Öffentlichkeit die Quartiere vor Ort überprüft und Maßnahmenvorschläge gemeinsam mit interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern, Politikerinnen und Politikern sowie Bediensteten der Verwaltung erarbeitet.

Die Vorschläge und die Bestandsaufnahme sind seitens der Planersocietät Dortmund in einem Endbericht zusammengefasst worden. Der Bericht wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 21.07.2020 vorgestellt (siehe Vorlage 2020/0206).

Erste Maßnahmen konnten dabei schon umgesetzt werden. So wird zur Steigerung der Aufenthaltsqualität in der Fußgängerzone der Nordstraße und Weststraße jeweils ein zusätzliches Spielgerät installiert. An der Treppe von der Poststraße in den Marienpark wurden Markierungsarbeiten durchgeführt und in einem weiteren Schritt ist die Erneuerung des Geländers vorgesehen. Die Ampelschaltung an der Kreuzung Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße konnte bereits für Fußgängerinnen und Fußgänger verbessert werden. Zudem soll das Leuchtturm-/Impulsprojekt „Fußgängerüberwege an Kreisverkehren“ als priorisierte Maßnahme angegangen werden; hierfür wurden bereits Mittel angemeldet.

### Radverkehrskonzept

Der Rat der Stadt Beckum hat im Jahr 2019 den Verkehrsentwicklungsplan 2030 (VEP) für die Stadt Beckum beschlossen. Im darin enthaltenen Maßnahmenblatt zum Thema Radverkehr wurde als Leuchtturm-/Impulsprojekt die Erarbeitung einer Radverkehrsnetzplanung bestimmt. Durch eine Förderung des Radverkehrs soll der Anteil an der Verkehrsmittelwahl von derzeit 18 Prozent erheblich erhöht werden.

Auch im Masterplan 100% KlimaBEwusst ist als Projekt die Erarbeitung eines Radwegeplans vorgesehen. Ziel soll es dabei sein, durch eine Verlagerung der PKW-Nutzung auf das Fahrrad die Minimierung des Kohlenstoffdioxid-Ausstoßes zu fördern.

Zur Beauftragung eines geeigneten Fachplanungsbüro für die Erstellung des Radverkehrskonzepts hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie in seiner Sitzung am 11.09.2019 über die Inhalte des Radverkehrskonzeptes beraten (siehe Vorlage 2019/0181).

Darauf folgend wurden insgesamt 5 Planungsbüros zur Erstellung eines Angebots auf gefordert. Davon haben 2 Büros ein Angebot eingereicht. Nach Prüfung der Angebote wurde mit Zustimmung der Örtlichen Rechnungsprüfung der Auftrag in Höhe von circa 49.000 Euro an das Büro IKS – Ingenieurbüro für Stadt- und Mobilitätsplanung UG aus Kassel vergeben. Das Büro IKS hatte alle geforderten Bestandteile angeboten und insbesondere verschiedene Beteiligungsformen zur Erarbeitung dargelegt.

Projektstart war im Frühjahr 2020. Inzwischen wurde durch das Büro eine umfangreiche Bestandsaufnahme durchgeführt und erste Analysen vorgenommen. Hierzu wurde das gesamte Streckennetz mit dem Fahrrad befahren, georeferenziert digitalisiert und die jeweiligen Führungsformen für den Radverkehr ermittelt. Darüber hinaus wurden fahrradbegleitende Infrastrukturen (Abstellanlagen, E-Ladestationen, et cetera) erfasst. Größere Besprechungs- und Abstimmungstermine sowie die Einbeziehung der Öffentlichkeit haben bislang aufgrund der Kontaktbeschränkungen noch nicht stattgefunden. Der Austausch mit dem Büro erfolgte zumeist digital und telefonisch.

#### Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der VEP sieht als Leuchtturm-/Impulsprojekt für den Bereich ÖPNV die Prüfung eines flächendeckenden ÖPNV-Angebots vor, welcher eine Ausweitung des vorhandenen Liniennetzes beinhalten soll. So soll eine Verbesserung der Vertaktung/Verknüpfung der Linien erreicht werden und die Taktdichte erhöht werden. Auch soll die Einführung eines Stadtbusses mit kleineren Elektrobussen geprüft werden.

Die konkrete Arbeitsplanung zur Umsetzung dieses Prüfungsauftrages ist derzeit in der Verwaltung noch nicht durchgeführt worden. Es gilt in einem ersten Schritt zu ermitteln, welcher Finanzbedarf für ein solches Projekt realistisch ist, um ein Ausschreibungsverfahren für ein entsprechendes Fachbüro durchführen zu können. Weiterhin sind im Vorfeld noch Abstimmungsgespräche mit den Aufgabenträgern des ÖPNV, im Falle der Stadt Beckum mit dem Kreis Warendorf und dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Münsterland – Fachbereich Bus – zu führen.

#### **Anlage(n):**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.06.2020



Bündnis90/Die Grünen · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Herrn  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Weststraße 46  
59269 Beckum

**Bündnis 90/Die Grünen**  
Ratsfraktion der Stadt Beckum

**Angelika Grüttner-Lütke**  
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37  
59269 Beckum  
Telefon: 02521 16266

**Privat:**  
Oberer Dalmerweg 98 b  
59269 Beckum  
Telefon: 02521 7875  
E-Mail: a.g-luetke@t-online.de

Beckum, 10.6.2020

## Umfassender Sachstandsbericht Verkehrsentwicklungsplan

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

der von einem Ingenieurbüro erstellte Verkehrsentwicklungsplan 2030 wurde in der Ratssitzung am 10.4.2019 beschlossen. Dieser Plan beinhaltet unter anderem die Themen Öffentlicher Personennahverkehr, Fuß- und Radverkehr.

Bündnis 90/Die Grünen beantragen im Hinblick auf den 2019 verabschiedeten Verkehrsentwicklungsplan einen umfassenden Sachstandsbericht im zuständigen Ausschuss zu den Themen:

1. **Fußverkehrscheck:** Dieser wurde im Herbst letzten Jahres mit breiter Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.
2. **Radwegkonzeptes:** Dieses ist laut Aussage der Verwaltung noch gar nicht erstellt und soll in „naher Zukunft“ erfolgen.?
3. **Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)**



-2-

**Begründung:**

Wir haben bereits Juni 2020 und keine aktuellen Informationen über den derzeitigen Sachstand der Planungen und Umsetzungen zum ÖPNV, Fußverkehrscheck und Umsetzung, Radwegekonzept.

Mit freundlichen Grüßen



(Angelika Grüttner-Lütke)

Fraktionsvorsitzende



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung  
Beteiligte(r): Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Fachbereich Umwelt und Bauen  
Auskunft erteilt: Herr Denkert  
Telefon: 02521 29-170

## Vorlage

zu TOP

2020/0223

öffentlich

### Einrichtung einer Arbeitsgruppe "Radverkehr und Schulwegsicherheit" – Antrag der FDP-Fraktion vom 16.06.2020

#### Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie  
20.08.2020 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

ohne

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Erarbeitung von Radverkehrs- und Schulwegsicherungskonzepten erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

##### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

##### Erläuterungen

Mit Schreiben vom 16.06.2020 (siehe Anlage zur Vorlage) hat die FDP-Fraktion einen Antrag auf Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Radverkehr und Schulwegsicherheit“ gestellt.

Zur Beauftragung eines geeigneten Fachplanungsbüros für die Erstellung des Radverkehrskonzepts hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie in seiner Sitzung am 11.09.2019 über die Inhalte des Radverkehrskonzeptes beraten (siehe Vorlage 2019/0181).

Darauf folgend wurden insgesamt 5 Planungsbüros zur Erstellung eines Angebots aufgefordert. Nach Prüfung der 2 eingegangenen Angebote wurde an das Büro IKS – Ingenieurbüro für Stadt- und Mobilitätsplanung UG aus Kassel vergeben.

Das Büro IKS hatte alle geforderten Bestandteile angeboten und insbesondere darüber hinaus verschiedene Beteiligungsformen zur Erarbeitung dargelegt. Hierzu gehört auch die Option zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe. Teilnehmerinnen und Teilnehmer neben dem Planungsbüro und Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung wurden bislang noch nicht festgelegt. Sofern gewünscht, kann in diesem Rahmen auch eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen und weiterer Fachleute erfolgen.

Im Zuge der Erarbeitung des Radverkehrskonzeptes soll auch eine Priorisierung der zur Steigerung des Radverkehrs erforderlichen Maßnahmen erfolgen. Ein weiterer – nach Fertigstellung des Konzeptes – begleitender Arbeitskreis zur anschließenden Umsetzung der einzelnen Maßnahmen ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen des Radverkehrskonzeptes werden unter anderem die Themen Sicherheit und Wegführungen aus Sicht des Radverkehrs betrachtet. Der Auftrag an das Büro IKS beinhaltet jedoch keine Schulwegplanung im herkömmlichen Sinne. Diese geht über das Thema Radfahren weit hinaus und betrifft alle Formen des Nahverkehrs. So sind neben dem Radverkehr sicherlich auch der Fußverkehr, die Schulbusse mit deren Haltestellen wie auch der Kfz-Verkehr (Eltern-Taxi) und deren Zusammenspiel zu betrachten. Auch sollte das Thema Schulwegsicherung und Schulwegplanung in enger Abstimmung mit den Schulen und der Elternschaft erfolgen. Grundschulkindern für die sichere Schulwege schulbezogen erarbeitet werden, fahren in der Regel erst am Ende Ihrer Grundschulzeit mit dem Fahrrad zur Schule.

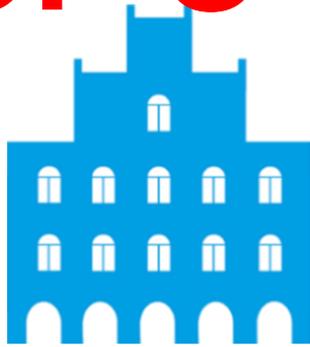
Die Diskussion und Bearbeitung der vorgenannten Punkte im Hinblick auf eine Schulwegplanung würde den inhaltlichen Rahmen eines Arbeitskreises zum Radverkehrskonzept deutlich übersteigen. Vor diesem Hintergrund sollte eine Schulwegplanung in einem gesonderten Prozess erfolgen, in dem auf die Ergebnisse der Radverkehrsplanung zurückgegriffen werden kann.

Die Schulwegsicherheit wird seitens der Stadtverwaltung als priorisiertes Anliegen bearbeitet werden. Ob diese innerhalb einer Arbeitsgruppe oder in einer anderen organisatorischen Konzeption bearbeitet wird, ist derzeit noch nicht entschieden.

**Anlage(n):**

Antrag der FDP-Fraktion vom 16.06.2020

# TOP Ö 10



# Freie Demokraten

Ratsfraktion  
Beckum **FDP**

Anlage zur Vorlage 2020/0223

Timo Przybylak  
FDP-Fraktionsvorsitzender  
Alleestraße 1  
59269 Beckum

Herrn Bürgermeister  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Weststr. 46  
59269 Beckum

Beckum, 12.06.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann,  
die FDP-Ratsfraktion stellt hiermit folgenden Antrag zur Beschlussfassung im hierfür zuständigen Ausschuss.

## Antrag:

Hiermit beantragen wir die Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Radverkehr und Schulwegesicherheit“ mit dem Ziel, die vielen bisherigen Ideen zu priorisieren und weitere neue Ideen zu entwickeln. Die Ideen und vorläufigen Ergebnisse der Arbeitsgruppe sollen in das zu erstellende Radwegekonzept für die Stadt Beckum einfließen. Nach der Erstellung des Radwegekonzeptes soll die Arbeitsgruppe die bestmögliche Umsetzung dieses Radwegekonzeptes beraten und vorbereiten.

Die Arbeitsgruppe sollte sich aus den zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung, je einem politischen Vertreter jeder Fraktion und auch ständige Teilnehmer verschiedener Nutzergruppen, wie z.B. den ADFC (Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club), zusammensetzen.

Die Arbeitsgruppe Radverkehr und Schulwegesicherheit in Beckum sollte das Ziel verfolgen, durch das Zusammenführen der Nutzer, der politischen Vertreter und der Behörden eine effiziente Planung und Realisierung von Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs und damit zur Erhöhung des Radverkehrsanteils in Beckum zu erreichen. Es soll das Verständnis füreinander gefördert, über Sachstände zu Planungen und Vorhaben informiert und über Möglichkeiten zur Verbesserung von möglichen Missständen beraten werden.

Die Verwaltung sollte zudem prüfen, wie eine effiziente Arbeit der Arbeitsgruppe mit dem zukünftigen Planungsbüro für das zu erstellende Radwegekonzept koordiniert werden könnte. Das Planungsbüro sollte nach Ansicht der FDP-Fraktion in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe ein Radverkehrsnetz erarbeiten, das alle wichtigen Ziele des Radverkehrs berücksichtigt.

### Begründung

Wir haben in Beckum schon viel für den Radverkehr getan, aber wir können noch mehr tun. Bei den Sitzungen des Arbeitskreises sollte über Maßnahmen und Prioritäten diskutiert werden, die das Radwegenetz verbessern sollen.

Ziel der Arbeitsgruppe sollte eine spürbare Steigerung der Fahrradnutzung in Beckum werden sowie eine Erhöhung der Verkehrssicherheit für den Radverkehr. Radwege sind ein Angebot an die Bürgerinnen und Bürger. Je besser sie sind und je besser sie wahrgenommen werden, desto eher werden sie angenommen und desto mehr Anreize sind vorhanden, große Teile des Alltagsverkehrs mit dem Rad zu bewältigen und dadurch den motorisierten Kurzstreckenverkehr zu reduzieren. Ziel des zu entwickelnden Radwegekonzeptes sollte es sein, Möglichkeiten und geografische Randbedingungen für Radwegeverbindungen zu definieren, die insbesondere den Belangen der Alltagstauglichkeit genügen, darüber hinaus aber auch der Nutzung durch besondere Personengruppen mit z.B. Pedelecs, E-Bikes oder Lastenrädern Rechnung tragen müssen.

Nach unserer Meinung sollten von der Arbeitsgruppe folgende Handlungsfelder beraten und bearbeitet werden:

- Gesamtstädtisches Radverkehrsnetz für den Alltags- und Freizeitverkehr
- Maßnahmenkonzeption zur Umsetzung des Radverkehrskonzeptes
- Schließung der Netzlücken Radwege
- Handlungsbedarf Fahrradparken an öffentlichen Zielen und überdachte Fahrradparkplätze
- Fahrradstation am Neubeckumer Bahnhof
- Leitsystem für den Radverkehr
- Fahrradleihsystem
- Öffentlichkeitsarbeit und Service
- Verbesserung der Schulwegesicherheit

Wir sehen als FDP-Fraktion den Bedarf einer Arbeitsgruppe, denn in den vergangenen Monaten wurden von fast allen Fraktionen Anträge mit Bezug auf die Verbesserung des Radverkehrs vorgelegt. Dies zeigt uns, dass das Interesse an der Verbesserung des Radverkehrs in allen Fraktionen vorhanden ist. Nach Ansicht der FDP sollten nicht einzelne Anträge kurzfristig beschlossen werden, denn wir brauchen hier ein schlüssiges Gesamtkonzept für das Radwegenetz und die Schulwegesicherheit.

Eine separate Arbeitsgruppe würde es ermöglichen die vielen Ideen zu priorisieren und noch weitere Ideen zu entwickeln. Weiterhin wurde vor einiger Zeit die ADFC Ortsgruppe Beckum gegründet. Für die Ideen dieses Vereins und weiterer Interessensverbände könnte diese Arbeitsgruppe das Gremium sein, in dem auch Ideen des ADFC diskutiert und umgesetzt werden könnten. Wir würden es daher begrüßen, wenn auch mindestens ein Mitglied des ADFC in die Arbeitsgruppe aufgenommen wird.

Viele Schüler nutzen für den Schulweg das Fahrrad. Darum ist Schulwegsicherheit und Radverkehr eng miteinander verbunden. Auch dieses Thema könnte von der Gruppe beraten werden und damit ein Ansprechpartner für Anregungen der Eltern sein. Wir stellen uns vor, dass in dieser kleinen Arbeitsgruppe auch gemeinsame Ortsbesichtigungen stattfinden, um Problemstellen in Beckum genauer zu begutachten und gemeinsam mit der Stadtverwaltung zu Lösungsansätzen zu kommen.

Von der Verwaltung sollten Mitarbeiter aus den Fachdiensten Stadtplanung und Wirtschaftsförderung sowie Recht und Ordnung an dieser Arbeitsgruppe teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink that reads "Timo Przybylak". The signature is written in a cursive style with a large initial 'T' and 'P'.

Timo Przybylak  
FDP Fraktionsvorsitzender



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung  
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Fachbereich Umwelt und Bauen  
Auskunft erteilt: Herr Denkert  
Telefon: 02521 29-170

## Vorlage

zu TOP

2020/0225

öffentlich

### Einrichtung von Fahrradstraßen

– Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.06.2020

#### Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie  
20.08.2020 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

ohne

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Einrichtung von Fahrradstraßen erfolgt auf Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

##### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

##### Erläuterungen

Mit Schreiben vom 10.06.2020 (siehe Anlage zur Vorlage) beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Verwaltung zu beauftragen, alle Maßnahmen einzuleiten, um die Südstraße und die Clemens-August-Straße in Fahrradstraßen umzuwidmen.

Fahrradstraßen wurden mit der Novelle der StVO von 1997 eingeführt. Die Kennzeichnung erfolgt mit den Verkehrszeichen 244.1 (Beginn) und 244.2 (Ende). Anderer Fahrzeugverkehr als der Radverkehr darf nur ausnahmsweise durch die Anordnung entsprechender Zusatzzeichen zugelassen werden (zum Beispiel Anliegerverkehr). Daher müssen vor der Anordnung die Bedürfnisse des Kraftfahrzeugverkehrs ausreichend berücksichtigt werden (alternative Verkehrsführung). Eine Anordnung kommt dann in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist.

In Fahrradstraßen gelten besondere Verkehrsregeln. So dürfen Radfahrer nebeneinander fahren und Kraftfahrzeuge müssen hinter ihnen bleiben beziehungsweise dürfen nur überholen, wenn ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Radfahrerinnen und Radfahrer dürfen bei allen Manövern weder behindert noch gefährdet werden. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer 30 Kilometer pro Stunde (km/h), wobei die Fahrgeschwindigkeit im Einzelfall durch die Radfahrerinnen und Radfahrer bestimmt wird. Bei Bedarf müssen die Kraftfahrzeuge ihre Geschwindigkeit verringern.

Der Verkehrsentwicklungsplan 2030 (VEP) sieht für die Clemens-August-Straße einen verkehrsberuhigten Geschäftsbereich mit Tempo 20 vor. Eine Kombination beider Regelungen ist nicht möglich. Für die Südstraße wird Tempo 30 vorgeschlagen (siehe Seite 42 des VEP).

Auch das Thema Fahrradstraßen wird im VEP aufgegriffen. Hier wird die Prüfung auf 4 Abschnitten vorgeschlagen. Die Südstraße und Clemens-August-Straße sind darin nicht genannt (siehe Seiten 84 f. des VEP).

Im Rahmen der Erarbeitung des Radverkehrskonzeptes wird auch das Radwegenetz mit den jeweiligen Führungsformen der Radverkehrsanlagen (Radwege, Radfahrstreifen, Fahrradstraßen et cetera) untersucht. In diesem Zusammenhang soll auch die Prüfung möglicher Fahrradstraßen erfolgen.

**Anlage(n):**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einrichtung von Fahrradstraßen vom 04.06.2020

**Bündnis 90/Die Grünen  
Ratsfraktion der Stadt Beckum**

**Angelika Grüttner-Lütke**  
Vorsitzende der Fraktion

Nordwall 37  
59269 Beckum  
Telefon: 02521 16266

Privat:  
Oberer Dalmerweg 98 b  
59269 Beckum  
Telefon: 02521/7875  
E-Mail: a.g.-luetke@t-online.de

Bündnis90/Die Grünen, Nordwall 37, 59269 Beckum

Herrn  
Bürgermeister  
Dr. Karl Uwe Strothmann  
Weststraße 46

59269 Beckum

Beckum, 04.06.2020

## **Antrag zur Einrichtung von Fahrradstraßen**

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

mit einer konsequenten Radverkehrsförderung können im Stadtverkehr in Beckum vermeidbare Pkw-Fahrten durch Radfahrten ersetzt werden. Radverkehr bietet neben Aspekten eines umweltschonenden städtischen Verkehrs auch wirtschaftliche und gesundheitsbezogene Vorteile.

### **Bündnis 90/Die Grünen beantragen:**

**Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend alle Maßnahmen einzuleiten um die Südstraße und die Clemens-August-Straße zu Fahrradstraßen umzuwidmen.**

### **Begründung:**

Die Umwidmung von Straßen zu Fahrradstraßen ist ein mittlerweile bewährtes und kostengünstiges Mittel den Radverkehr zu bündeln und die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Damit wird auch die Qualität und Attraktivität von Radverkehrsverbindungen gesteigert.

Für den Kraftverkehr freigegebene Fahrradstraßen erfordern keine baulichen Veränderungen und haben auf die bestehende Park- und Vorfahrtsregelung keinen Einfluss. Der Trend zu mehr Radmobilität hält an und verstärkt sich noch.

Wir bitten darum, dass das nachstehend abgebildete Schild und die ebenfalls abgebildete Straßenbeschriftung aus Rheda-Wiedenbrück für Beckum übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Angelika Grüttner-Lütke)

Fraktionsvorsitzende





Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung  
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Fachbereich Umwelt und Bauen  
Auskunft erteilt: Herr Denkert  
Telefon: 02521 29-170

## Vorlage

zu TOP

2020/0226

öffentlich

### Schaffung von Parkplätzen für Lastenfahrräder – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.06.2020

#### Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie  
20.08.2020 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

ohne

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Schaffung von Parkplätzen für Lastenfahrräder erfolgt auf Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

##### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

##### Erläuterungen

Mit Schreiben vom 10.06.2020 (siehe Anlage zur Vorlage) beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Schaffung von speziellen Parkplätzen für Lastenfahrräder und diese auch mit einem Schild oder Piktogramm für Lastenfahrräder zu kennzeichnen.

Seit der Novelle der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 28.04.2020 kann die Straßenverkehrsbehörde mit dem Verkehrszeichen 314 (Parken) in Verbindung mit dem Sinnbild „Fahrrad zum Transport von Gütern oder Personen – Lastenfahrrad“ Parkmöglichkeiten explizit für Lastenfahrräder schaffen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Lastenfahrrad zum Transport von Personen oder Gütern genutzt wird.

Im Rahmen der Erarbeitung des Radverkehrskonzeptes wird auch das Thema Abstellanlagen für Fahrräder bearbeitet. Ziel dabei wird es sein, Abstellanlagen in ausreichender Anzahl, angemessener Ausstattung und guter Erreichbarkeit an geeigneten und strategisch wichtigen Orten zu platzieren. Auch Parkplätze für Lastenfahrräder können in diese Überlegungen einbezogen und in das Gesamtkonzept integriert werden.

#### Anlage(n):

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Schaffung von Parkplätzen für Lastenfahrräder vom 04.06.2020

# TOP Ö 12



Bündnis90/Die Grünen · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Herrn  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Weststraße 46  
59269 Beckum

**Bündnis 90/Die Grünen**  
**Ratsfraktion der Stadt Beckum**

**Angelika Grüttner-Lütke**  
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37  
59269 Beckum  
Telefon: 02521 16266

**Privat:**  
Oberer Dalmerweg 98 b  
59269 Beckum  
Telefon: 02521 7875  
E-Mail: a.g-luetke@t-online.de

Beckum, 4.6.2020

## **Antrag Parkplätze für Lastenfahrräder**

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

um den Anteil der Fahrradmobilität in Beckum zu fördern, hat der Rat der Stadt Beckum am 9.10.2019 die Einrichtung eines Förderprogrammes für den Erwerb eines Lastenfahrrades oder Fahrradlasten-/Kinderanhängers beschlossen und dafür 18.000 Euro im Haushalt eingestellt. Inzwischen wurden 9 E- Lastenfahrräder, 5 Kinderanhänger und 1 Lastenanhänger gefördert.

**Bündnis 90/Die Grünen beantragen für Lastenräder die Schaffung von eigenen Parkplätzen und diese auch mit einem Schild oder einem Piktogramm für Lastenräder zu kennzeichnen.**

### **Begründung**

Ziel ist es, das Fahrrad als Transportmittel als alternative Fortbewegungsmöglichkeit öffentlichkeitswirksam im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern und andererseits eine Priorität hinsichtlich der innerstädtischen Nahmobilität beim Fahrrad als Verkehrsmittel für die Erreichung umweltpolitischer Zielvorgaben zu setzen.

Lastenfahrräder oder Fahrradlasten-/Kinderanhänger erfreuen sich einer immer größer werdenden Beliebtheit. Deshalb sind öffentliche Abstellanlagen für Lastenräder ein wichtiger Baustein ihre Nutzung im Alltag zu erleichtern.

Lastenräder benötigen durch ihre Länge und Breite mehr Platz als ein normales Fahrrad.

**EHRlich. GUT. GRÜN.**



Um die Anschaffung für die Bürger noch attraktiver zu machen sollte eine Stadt entsprechende Parkplätze dafür vorhalten.

Mit freundlichen Grüßen



(Angelika Grüttner-Lütke)

Fraktionsvorsitzende